

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

15. Sitzung (08.05.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimrath Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Lauer, Mittermaier, Müller, Rindeschwender, Stöffer, Winter v. H. und Dötkircher.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt :

- 1) eine Bitte mehrerer Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises um Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre;
- 2) eine Bitte der Christina Lichtenfels um Unterstützung zum Behuf der Auswanderung nach Rußland;
- 3) eine Bitte des Pfarrers Rink in Egringen um Gleichstellung der geistlichen und weltlichen Diener in der Pensionirung durch Modificirung des Dieneredikts von 1819;
- 4) eine Bitte desselben um Aufhebung der Accise für den Besoldungswein.

Aschbach übergiebt

- 5) eine Bitte der Gemeinde Altglashütte bei Neustadt um Aufhebung des an die Standesherrschaft Fürstenberg zu bezahlenden Kauffalls.

v. Dürheim übergiebt

- 6) eine Petition der Gemeinden Theningen, Nimburg, Bahlingen, Eichstetten, Bözingen und Oberschaffhausen um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den Straßenverband

und bemerkt dabei, daß der Gegenstand dieser Petition schon in einer früheren Sitzung günstige Aufnahme gefunden habe, indem von der Kammer bei Gelegenheit der Budgets- verhandlungen in der 88sten Sitzung vom 22sten Oktober 1833 beschlossen worden, die Bitte an die Regierung zu stellen, daß diese Straße wieder in den Verband aufgenommen werden möchte, und er hoffe deshalb auch von der Bud-

getskommission, daß diese Bitte eine willfährige Aufnahme finden werde.

v. Kottek übergiebt

- 7) eine Petition mehrerer Bürger aus Gemeinden des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und resp. 92 der Gemeindeordnung, und

- 8) eine Bitte der Klingelschen Familie aus Beuern, Heimathrecht betreffend.

Ziegler übergiebt

- 9) eine Petition mehrerer Bürgermeister und Gemeindeglieder des Amtsbezirks Oberkirch, die theilweise Aufhebung der §§. 60, 91 und 92 der Gemeindeordnung betreffend.

Welcker übergiebt

- 10) eine Bitte mehrerer Bürger von Grafenhausen, wegen angeblich unschuldig erstandener Correctionshausstrafe, beziehungsweise um Abänderungen in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Platz überreicht

- 11) eine Bitte der Landschullehrer des evangelischen Dekanatsbezirks Wertheim, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und Besoldungsaufbesserung betreffend.

Bader übergiebt

- 12) eine Petition des pensionirten Lehrers Klemens Hense in Friedingen an der Aach um Pensionserhöhung.

Herr überreicht

- 13) eine Petition des Handelsstandes der Stadt Baden, Handelsbeeinträchtigung durch fremde, nicht ansässige Kaufleute, besonders durch den Hausrhandel betreffend,

und bemerkt dabei, die Handelsleute von Baden anerkennen, daß Gesetze da seien, allein sie machen darauf aufmerksam, mit welchem ausgezeichneten Raffinement man diese Gesetze zu umgehen wisse, so daß der Richter nicht darauf erkennen, und auch kein Kläger darauf klagen könne. Sie bitten daher die Kammer, ihre bedrängte Lage und besonders das Traurige zu berücksichtigen, womit die Stadt Baden in diesem Punkt belastet ist, daß ein halbes Jahr hindurch öffentliche Jahrmärkte daselbst gehalten werden, und sich die Handelsleute nicht damit begnügen, auf dem Promenadepplatz feil zu haben, sondern sich fast das ganze Jahr hindurch in den Privathäusern aufhalten, besonders was die Putzmacherinnen betrifft, (Schaaff: Freies Gewerbe!) die mit allerlei Waaren handeln.

Ashbach fragt, ob man die Gründe nicht kenne, warum der Abg. Obkircher noch nicht eingetroffen sei und trägt darauf an, denselben von Seiten der Kammer einzuberufen.

Präsident: Mir sind die Gründe seines Richterscheitens unbekannt, und er kann heute noch von der Kammer einberufen werden, da diese, wenn sie versammelt ist, allein das Recht hat, ihren Mitgliedern Urlaub zu erteilen und sie einzuberufen.

Bader: Am 5ten d. M. ist Obkircher von Meersburg abgereist, und wird heute oder morgen hier eintreffen.

Der Präsident zeigt hierauf an, daß folgende Kommissionen für die in der letzten Sitzungen in die Abtheilungen gewiesenen Gegenstände ernannt worden seien.

1) für das Gesetz über die Erhebung der Fleischaccise nach dem Stück, die Abgeordneten

Dörr,
Scheffel,
Sonntag,
Blankenhorn und
Müller;

2) für das Gesetz über die Aufhebung der Generaleinkaufsgelderkasse, die Abgeordneten

Ziegler,
Weller,
Ashbach,
Kettig v. K. und
Platz;

3) für den Antrag in Beziehung auf die Zinsreduction, die Abgeordneten

v. Rotteck,
Schinzinger,
Rutschmann,
Kettig v. K. und
Lang;

4) für die Motion des Abg. v. Tscheppe in Beziehung auf die Liquidation der alten Abgaben, die Abgeordneten

Bader,
Körner,
Kettig v. E.,
Schaaff und
Weigel II.

Gemäß der Tagesordnung begründet hierauf der Abg. v. Tscheppe seine Motion, das im §. 37 des Bürgerrechtsgesetzes vorbehaltene besondere Gesetz wegen der Bürger-einkaufsgelder betreffend.

Beil. Nr. 1. (Drittes Beilagenheft Seite 151—154.)

Schaaff: Die Motion des Abg. v. Tscheppe beabsichtigt die Herstellung der Rechtsgleichheit unter den Gemeinden des Landes, und beabsichtigt ferner unserem Bürgerrechtsgesetz und dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger eine gleiche Anwendung überall zu sichern, und darum unterstütze ich dieselbe, wobei ich zugleich auf deren Druck antrage. Jetzt aber schon muß ich erklären, daß ich eine von dem Abg. v. Tscheppe gelegentlich seiner Motionsbegründung aufgestellte Behauptung nicht anerkenne, daß, wenn nämlich das verlangte Gesetz zu Stande komme, die letzte alte Abgabe in unserm Großherzogthum verschwinden sei.

Magg unterstützt ebenfalls die Motion.

Es wurde hierauf

beschlossen

die Motion in die Abtheilungen zu verweisen, und sie voraus drucken zu lassen.

Posselt: Auf dem vorigen Landtage wurde in der 73sten Sitzung von dem Abg. Welcker der Antrag gestellt, den hier wohnenden Deputirten einen Theil ihrer Diäten zu vergüten, welcher Antrag Unterstützung fand, und auf den Vorschlag des Abg. Schaaff in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wurde, allein die Sache blieb ohne Erfolg. Von der wirklichen Nothwendigkeit oder höchsten Billigkeit, daß dieser Antrag realisiert werde, will ich nicht sprechen, sondern mir nur erlauben, denselben zu erneuern und zu

bitten, denselben in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen.

Fecht, Welcker und Andere unterstützen diesen Antrag, Letzterer mit dem Beisatz, daß das Einleuchtende desselben schon auf dem vorigen Landtage gezeigt worden sei.

Die Kammer beschließt, den Gegenstand nach dem Antrag des Abg. Pössel in die Abtheilungen zu verweisen, worauf zur Erledigung von Berichten der Petitionskommission geschritten wird.

Wegel II. berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Schönau bei Heidelberg Brennholzbezug, Tuchlieferung fürs Militär und Laubfammeln betreffend.

Beil. Nr. 2.

Pössel: Ohne mich dem Antrag der Kommission auf Tagesordnung zu widersetzen, will ich blos mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese wirklich unglückliche Gemeinde Schönau die Lage ihrer Verhältnisse nicht offen und frei dargestellt, d. h. ihre Petition so eingerichtet hat, daß die Kammer daraus den wahren Stand hätte ersehen und die Regierung bitten können, ihrerseits dafür zu sorgen, daß dieser unglücklichen Gemeinde auf irgend eine Weise geholfen werde. Schönau ist meiner Ansicht nach die ärmste und nahrungsloseste Stadtgemeinde des Großherzogthums, welcher selbst durch Genehmigung ihrer treu gestellten Bitten nicht geholfen wäre. Was namentlich die Tuchlieferung betrifft, von dessen Fabrikation diese Leute größtentheils leben, so kann die Regierung dieser Bitte schwerlich viel Gehör schenken, denn die Armut ist so groß, daß die Leute die ersten Materialien nicht anzuschaffen im Stande sind, und das Kriegsministerium schwerlich geneigt seyn wird, den Leuten zum Ankauf von Wolle Geld vorzuschießen. Meine bescheidene Bitte an das Ministerium des Innern geht blos dahin, es möge in Anbetracht der unbegreiflich armseligen und traurigen Lage dieser Gemeinde die Verfügung treffen, daß ihnen durch das betreffende Amt gehörig berichtet werde, wie denn eigentlich hier zu helfen seyn möchte.

Seit mehr als 30 Jahren bin ich mit den Verhältnissen bekannt, und habe mich oft gewundert, wie die Gemeinde nur noch bestehen kann. Noch unter der pfälzischen Regierung ist Schönau der Sitz eines Stabsamtes gewesen, und der Grund davon konnte kein anderer seyn, als daß durch die Gegenwart eines tüchtigen Beamten die gehörige Zucht in der Gemeinde hergestellt und gehandhabt werde, denn dort liegt eigentlich das Uebel, an dem diese Gemeinde leidet,

Verhandl. der II. Kammer 1835. 15. Heft.

allein der Zweck ist auch nicht erreicht worden. Schönau ist, so poetisch dieser Name klingt, nichts weniger als ein Schönau, sondern ein garstiges und unglückliches Nest. Der Beamte nahm seinen Sitz nicht in Schönau, sondern in Heidelberg, und der Hauptzweck der Beaufsichtigung unter einem tüchtigen und entschlossenen aber doch menschenfreundlichen Beamten, wodurch die Gemeinde zur Arbeitsamkeit, Zucht, Ordnung und Wohlstand hätte geführt werden können, ward verfehlt, weshalb ich meine an die Regierung gestellte Bitte wiederhole.

Fecht: Es gereicht mir zum Vergnügen, sagen zu können, daß die Regierung bereits etwas gethan hat, um dem Unglück dieser Gemeinde abzuhelpen und sie besonders für Feldarbeiten zu gewinnen, in welchen sie, so wie auch in der Sittlichkeit, durch ihre früheren Fabrikarbeiten zurückkam, indem bekanntlich Fabrikarbeiter besondere Versuchung hiezu haben. Um höchst billige Preise hat man ihnen Güter angewiesen, und ich konnte nicht anders als die neuen Anlagen mit wahren Wohlgefallen betrachten. Dies gab mir die Hoffnung, daß wenn auch dieses nicht ganz helfen sollte, die Regierung geneigt seyn werde, diese Gemeinde in materieller und sittlicher Hinsicht unter ihr besonderes Augenmerk zu stellen und noch weitere Schritte für sie zu thun.

Körner: Die Tagesordnung, worauf die Petitionskommission anträgt, wird wohl diese Gemeinde nicht verdienen, und sie hat auch auf Mitleid gerechnet, daß ihrem kläglichen Zustande durch irgend ein Mittel werde abgeholfen werden.

Diese Leute können nichts dafür, daß sie der Zufall in die armseligste Gegend des Großherzogthums geschleudert hat und dort eine Gemeinde herangewachsen ist, die jetzt unmöglich mehr ihren Unterhalt finden kann. Früher wo die Industrie noch nicht so hoch gestiegen war, konnten sich diese Leute mit ihrer Tuchmacherskunst ernähren, allein jetzt können sie nicht mehr mit den Fabriken in Concurrnz treten und im Weg der Soumissionen ihre Produkte den Staatsinstituten anbieten. Ihr Güterbau ist von gar keinem Belang, und nur die Nebennutzungen der benachbarten Waldungen konnten die Mittel zu ihrem Unterhalt liefern. Nun sind aber auch diese Waldungen, sowohl hinsichtlich des Laubes als Holzes beschränkt worden, sie sind zu Holzfreveln genöthigt, und werden am Ende die Arbeitshäuser füllen, wodurch ihr Zustand nichts weniger als verbessert wird. Man hat ihnen von Seiten der evangelischen Kirchensection das Belaubungsrecht gewährt, allein wie es geht, die Lokalbehörden suchen

es mehr und mehr zu beschränken, und sie sind beinahe auf nichts reducirt, wenn ihnen auch dieses noch genommen wird. Ich möchte daher den Antrag stellen, der Regierung diese Petition zur Berücksichtigung zu übergeben, damit diese irgend ein Mittel aussuchen kann, wie für die Zukunft geholfen werden kann.

Regenauer: Ich kann zur Erläuterung beifügen, daß Schönau sowohl aus Kirchenwäldungen als aus Forstdomänenwäldungen Laub zu sehr geringem Preis bezieht. Ferner muß ich die vorhin gemachte Bemerkung bestätigen, daß ebenfalls zu sehr geringem Preis 100 Morgen Domänenwäldungen zum Ausstoßen abgegeben worden, um ihr beschränktes Areal zu vergrößern. So viel ich aber weiß — und ich kenne diese Gemeinde aus meinem Geschäftsleben schon lange — fehlt es gerade an dem Punkt, den der Abg. Posselt zur Sprache gebracht hat, und diesen, wenn er auf irgend eine Weise zu realisiren ist, wünsche ich der Regierung recht sehr aus Herz gelegt zu sehen.

Wegel II.: Namens der Kommission muß ich dem Abg. Körner erwidern, wie wir selbst bedauerten, daß die eingekommene Petition so unvollständig und unbegründet war, und wir nach der Geschäftsordnung keinen weitem Antrag stellen konnten. Rücksichtlich der Armuth aber, die wir aus den Verhandlungen vom Jahr 1831 erhoben haben, trugen wir wegen des zweiten Gegenstandes der Petition, welcher uns näher begründet schien, nicht auf Tagesordnung, sondern auf Empfehlung zur Berücksichtigung bei der Regierung an.

Fecht: Wenn von einem Gemeinderath eine Petition an die Kammer gegeben wird, so können wir erwarten, daß er die früheren Protokolle gelesen, und wisse, was er zu thun habe. Bei armen, unwissenden Privatpersonen könnte man eher über die Form etwas hinwegsehen. Um aber unsere Geschäfte nicht ins Unendliche zu vervielfältigen, sind wir schuldig, was die Gemeinderäthe betrifft, streng bei der Form zu bleiben, da es eine Art Herabwürdigung der Kammer ist, wenn man sich nicht um ihren Geschäftsgang kümmert. Ich stimme daher ganz für den Kommissionsantrag.

Gerbel: Mit dem Kommissionsantrag vereinigt sich auch der des Abg. Körner, denn es ist mit der Tagesordnung, worauf die Kommission antragen mußte, nicht gesagt, daß die übrigen Punkte unberücksichtigt bleiben sollen, wie denn auch, nach dem, was gesprochen worden, von der Regierung darauf Rücksicht genommen werden wird.

Es wird hierauf

beschlossen:

den Kommissionsantrag in seinem ganzen Umfang anzunehmen, d. h. in Beziehung auf das Brennholz und das Laubsammeln zur Tagesordnung zu gehen, den Punkt wegen der Tuchlieferung aber an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zur Berücksichtigung zu verweisen.

Der selbe berichtet ferner über die Bitte des Ignaz Renner in Ursaul, Buschwirtschaft betreffend.

Beil. Nr. 3.

v. Tscheppe: Es ist in der That sehr traurig, daß, wenn ein Amt einmal einen Fehler begangen hat, es glaubt, seine Ehre fordere, darauf beharren zu müssen, obgleich andere Ansichten entwickelt worden sind. Die Hauptsache liegt in dem geschehenen Anerkenntniß, daß Renner nicht den engersten Antheil an dem vor seinem Hause begangenen Mord hat, und das einzige, was ihm zur Last fallen kann, ist das, daß er das Spielen in seinem Hause erlaubte, woraus Uneinigkeiten, endlich Raufhandel und zuletzt der Mord entstanden ist. Damals hat man sich darauf berufen, daß nie eine Ahndung oder Strafe gegen ihn verhängt worden, und das Staatsministerium hat auch bloß von dem Amt einen Ausweis darüber verlangt, ob dieß in der Wahrheit gegründet ist. Statt dessen hat aber das Amt, oder der damalige Stellvertreter, nur oberflächlich berichtet, ohne in die Sache einzugehen, und angeführt, er habe mittlerweile einem Zollgardisten Bier vorgesetzt, treibe also eine unerlaubte Wirthschaft, es werde bei ihm auf polizeiliche Vorschriften nicht gesehen, und man trage darauf an, ihn abzuweisen, bloß um die erste Abweisung zu beschönigen, die offenbar widerrechtlich war, denn wenn auch das Spiel nicht erlaubt ist, so kann man eine eigene Strafe ansetzen, aber nicht Entziehung der Wirthschaft aussprechen. Dieser Mann ist um so mehr zu bedauern, weil er in der Hoffnung, sich durch die Wirthschaft fortzubringen, und auf den Zuspruch der Gemeinde, sein Haus aus dem Weiler hinaus an die Straße mit großen Kosten setzte, wo er auch seine Wirthschaft ohne die mindeste Beschwerde und Klage betrieben hat. Nur ein benachbarter Geistlicher, der wegen seiner übrigen Gebrechen seither versetzt wurde, hat das Amt in der Uebereilung veranlaßt, den Renner als einen unmoralischen Menschen hinzustellen, worauf dann die Sache so gekommen ist. Nun kommt er wieder um Erlaubniß zur Wiedereröffnung seiner Wirthschaft ein, und es ist in An-

betracht, daß er schon längst im Nachtheil ist, und große Kosten angewendet hat, die er nicht bestreiten kann, auch mit seiner zahlreichen Familie wirklich Noth leidet, sehr zu wünschen, daß der Sache ein Ende gemacht wird. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag, in der Hoffnung, daß das Großh. Staatsministerium die Sache würdigen, und zu seinen Gunsten, d. h. nach Recht und Gerechtigkeit, entscheiden werde.

Beschluss:

Die Petition mit Empfehlung zur Berücksichtigung an das Großh. Staatsministerium zu verweisen.

Posselt berichtet über die Bitte des Bäckermeisters Graf in Karlsruhe, um Entschädigung wegen Verlust bei der Brodlieferung fürs Militär im Jahr 1834

Beil. Nr. 4.

Welcker: Ich unterstütze den Kommissionsantrag auf Tagesordnung, denn es wäre sehr gefährlich, wenn man in solchen Fällen Rekurse unterstützen wollte. Wäre ein Grund vorhanden, der das Ministerium ermächtigte, einen Nachlaß zu geben, so müßte auch im Justizweg geholfen werden können. Das ist aber hier nicht der Fall, und bei solchen Lieferungsaccorden, wo nicht im Justizweg geholfen werden kann, wird wohl mittelst Schenkung nichts auf die Staatskasse zu nehmen seyn.

Beschluss:

Zur Tagesordnung

Der selbe berichtet über die Bitte des Glockengießers Muckenberger, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

Beil. Nr. 5.

Kettig v. E.: Ich schlage, abweichend von dem Kommissionsantrag, die Tagesordnung vor, weil ich allerdings glaube, daß in der Forderung des Petenten eine Beeinträchtigung für die Gemeinden läge, die in dem Fall sind, sich die Glocken verschaffen zu müssen. Wer gute Arbeit liefert, wird auch Absatz haben, und wenn der Inländer in dem benachbarten Ausland Glockengießer findet, die bessere Arbeit liefern, als die Inländer selbst, so solle man diesen den Weg nicht abschneiden, und keine Erschwerung eintreten lassen. Wenn der inländische Fabrikant das nämliche leistet, was der Ausländer leisten kann, so wird er auch den Vorzug haben. Eine Bekanntmachung in den Anzeigebülleten, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, und ein Eintreten des Inländers in den Accord des Ausländers, würde eine Beschränkung oder eine Beeinträch-

tigung herbeiführen, die ich nicht billigen könnte, und wobei nicht zu verkennen ist, daß in solchen Fällen schlechtere Arbeit geliefert würde, als im andern Fall.

Grimm und Andere treten der Ansicht des Abg. Kettig v. E. bei.

Posselt: Ich glaube, daß gesetzlich die Gemeinden verpflichtet wären, solche Arbeiten, die auf Gemeindefkosten zu machen sind, der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, allein der Petent beschwert sich darüber, daß er gar keine Kenntniß davon erhalte, wenn solche Arbeiten zu machen seien, und es ist seine Bitte auf öffentliche Bekanntmachung gewiß die allerbilligste, die er stellen konnte. Es soll auch, nach dem Kommissionsantrag, der Inländer nicht jedenfalls, sondern nur dann in den Accord des Ausländers eintreten dürfen, wenn Jener gar nichts von der Vornahme der Arbeit gewußt haben konnte. Die Gemeinden werden sich sicher stellen können, und nur mit einem Solchen einen Accord schließen, welcher der Gemeinde gehörige Garantie leisten kann. Es wäre auch wahrlich eine große Beeinträchtigung des inländischen Gewerbestandes, gegenüber dem Ausländer, wenn man den Bittsteller geradezu abweisen wollte, da er doch eigentlich nichts anderes verlangt, als was schon in dem Gesetz liegt.

Weyel II.: Die Kommission hatte den Vortheil der Gemeinden im Auge, die durch größere Concurrenz wohlfeilere Arbeiten erhalten sollen.

Ueber die besondere Lage dieses Mannes kann ich Auskunft geben. Blaswald liegt entfernt im Schwarzwald, wohin keine Nachricht kommt, wenn sie nicht in offiziellen Blättern erscheint, und da nun noch mehrere Fabrikanten in dieser Lage seyn dürften, so hat die Kommission auf möglichste Publizität in Beziehung auf solche Arbeiten angetragen.

Martin: Ich unterstütze den ersten Theil des Kommissionsantrags, wodurch die Gemeinden auf irgend eine Art veranlaßt werden sollen, dergleichen Arbeiten auszuscreiben, und Diejenigen, die daran Theil nehmen können, dazu einzuladen, keineswegs aber den zweiten Theil, wonach die inländischen Glockengießer das Recht haben sollen, in den Vertrag des Ausländers einzutreten.

Posselt: Es ist nur der Weg der Retorsion, der hier betreten wird, indem bei den Schweizer Gewerbsleuten ein ganz anderes Verhältniß gegen die Badischen Statt findet.

Schaff: Es soll allerdings nur gegenüber der Schweiz ausgeübt werden.

Staatsminister Winter: Es scheint mir, die Regierung soll hier etwas thun, was der Petent selbst thun soll. Wenn ein Fabrikant eine Fabrik errichtet, so fordert er nicht von der Regierung, daß sie die Leute benachrichtige, er habe eine Fabrik etablirt, und man könne bei ihm Waaren haben, sondern er schreibt selbst überall herum, und empfiehlt seine Fabrikate. So kann auch der Petent in den verschiedenen Anzeigebältern bekannt machen, daß er Glockengießer sei, und Glocken zu diesem und jenem Preis, und von dieser und jener Qualität liefere, wer also Glocken haben wolle, sich bei ihm melden könne. Die Concurrnz ist da, wo sie Statt finden kann, eine sehr wohlthätige Sache, allein die Zahl der Glockengießer ist in dem Lande nicht groß, und in den Grenzorten diese Waare vielleicht wohlfeiler zu haben, weil sie nicht weit transportirt werden darf. Wenn nun auch eine Concurrnz ausgeschrieben wird, so wird sich ein solcher Glockengießer besinnen, auf die Gefahr des Mißlingens hin, in einen entfernten Landestheil wegen einer Glocke von vielleicht 300 fl. im Werthe zu reisen. Wir hatten denselben Fall mit den Feuersprizenmachern, die das nämliche behaupteten, allein wir haben ihnen erwidert, sie sollten nur den Leuten ihr Geschäft bekannt machen, gute Arbeit liefern, und sich diese bezeugen lassen, dann werden sie schon zu thun bekommen. Die Regierung kann nicht für alles Privatleben Sorge tragen, sondern muß es den Einzelnen überlassen, selbst die Wege zu suchen, worauf sie ihre Waaren an den Mann bringen können. Was das Verhältniß mit der Schweiz betrifft, so weiß ich nicht, ob dieses richtig ist, will es aber zum Voraus glauben, weil in der Schweiz eine Menge solcher Verordnungen bestehen, weil dort die Handwerker die Gewalt in den Händen haben, und Alles ausschließen, was mit ihnen in Concurrnz treten kann. Wenn wir solche Verordnungen gegen die Schweiz erlassen wollten, so würde deren Zahl eine Legion seyn. Die Stadt Basel erlaubt z. B. nicht, daß von uns irgend Jemand eine Arbeit hinein liefert, und die dortigen Behörden haben schon oft gewünscht, daß hierin eine Abänderung getroffen werden möchte, allein sie konnten es nicht durchsetzen.

Sander: Ich habe mich schon in der Petitionskommission dagegen erklärt, daß man aus dem Grunde der Retorsion gegen die Schweiz einen solchen Antrag stellen solle. Herr

Staatsminister Winter hat so eben noch den Grund angeführt, daß dieser Antrag doch nur zu speziell wäre, indem er auf einen ganz eigenen Fall sich beziehe, und eine allgemeine Retorsion nicht in sich begreife. Ich glaube auch, daß die Kammer von Baden, die in ihrer Adresse auf die Rede vom Throne den Wunsch ausgesprochen hat, die freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz wieder anzuknüpfen, nicht in der Lage ist, die erste Gelegenheit zu ergreifen, mit einer Retorsionsmaßregel gegen die Schweiz aufzutreten. Ich glaube dies um so weniger, als wir neuerlich eine Retorsionsmaßregel aus der Schweiz erfahren haben, indem St. Gallen allen badischen Staatsangehörigen das Land geschlossen hat, welche wir nicht durch andere oder gleiche Retorsionsmaßregeln erwidern wollen.

Die Kammer

beschließt:

über die ganze Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Schaff berichtet über die Bitte des Lorenz Wörner und Consorten zu Hettingen um Erhöhung der sogenannten russischen Pension.

Beil. Nr. 6.

Kettig v. K.: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, indem ich denselben noch etwas weiter ausdehne. Es ist nämlich bei Einsammlung von Notizen über die zu den russischen Pensionen Berechtigten oder Geeigneten der schlimme Mißstand eingetreten, daß es sehr schwer war, die Auswahl Derjenigen zu treffen, die jetzt gleich in die Pension einrücken sollten, was doch durchaus nothwendig war, weil der Etatsfuß nicht überschritten werden konnte. Wenn nun die Kammern der früheren Jahre von dem allgemeinen Satz ausgingen: „Derjenige, der in Folge der Strapazen, die er in dem russischen Feldzug hatte dulden müssen, mehr oder weniger arbeitsunfähig geworden ist, hat Anspruch auf diese Pensionen,“ so liegt durchaus kein Grund vor, Einzelne von der Realisirung dieses Anspruchs auszuschließen, und die Unterstützung Andern zu geben, die gerade in derselben Lage sind, und denen es eben so wehe thut, als es den Andern Freude macht, weil sie darin ein Unrecht finden. Was hier dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, und für Diejenigen, die wirklich gerechten Anspruch auf Unterstützung nach dem aufgestellten Grundsatz haben, genügt es nicht, daß man sie auf die Expectantenliste setzt, indem sie davon einstweilen nicht leben können, sondern man soll ihnen gleich geben, was ihnen gehört.

Diese Ausgabe vermindert sich ohnehin von Jahr zu Jahr, da leider ein großer Theil dieser Leute einen stechen Körper mit zurück gebracht hat, und früher, als nach der gewöhnlichen Naturordnung, dem Grabe entgegen geht. Daß diese Männer mit Hoffnungen abgespeißt werden sollen und ihre letzten Tage kümmerlich verleben müssen, ist nicht billig. Groß wird auch die Zahl der Leute nicht seyn, und da man bisher so sparsam mit diesen Pensionen umgegangen ist, so wird auch künftig von Seiten des Kriegsministeriums kein Uebermaß eintreten. Man wird sich Gewißheit, verschaffen können, daß nur Denjenigen, die gerechte Ansprüche haben, die Pension gegeben worden ist, und ich trage darauf an, daß alle wirklich dazu Geeigneten, ohne Ausnahme, nicht bloß in die Expectantenliste gesetzt werden, sondern in den wirklichen Genuß dieser Pension einrücken.

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Schaff: Ich trete dem Antrag auch bei, die Kommission hat in ihrer Mehrheit dieselbe Ansicht, glaubte aber ihren Antrag nicht hierauf ausdehnen zu dürfen, weil die Petition diese Ausdehnung nicht fordert und man also etwas anderes zum Gegenstand der Petition gemacht haben würde, als sie zum Gegenstand hat.

Sander: Ich widerseze mich aus dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Grunde, und noch aus einem andern, dem gestellten Antrag. Dieser setzt voraus, daß alle Diejenigen, die jetzt noch nicht die Pension beziehen, vollkommen in der Lage wären, zu beweisen, daß sie, in Folge der Strapazen des russischen Feldzugs, arbeitsunfähig seien. Ich war aber damals bei dem Kriegsministerium, wie die russischen Pensionen eingeführt wurden, und erinnere mich lebhaft, daß man zu jener Zeit eine sehr weit umfassende Untersuchung darüber hielt, wer wirklich durch die Strapazen des russischen Feldzugs arbeitsunfähig geworden sei, und man hat damals diese Pensionen nach der Vollständigkeit der Führung des Beweises bemessen. Schon damals hat man eine Expectantenliste gemacht, allein Jene, die in Folge der Strapazen arbeitsunfähig wurden, kamen nicht auf diese Liste, sondern man ist damals schon von der Ansicht ausgegangen, daß von diesen Pensionären nach und nach sterben und junge einrücken werden, die überhaupt diesen Feldzug mitgemacht und größere Strapazen als in andern Feldzügen erlitten haben. Meiner Ansicht nach wird sich auch herausstellen, daß alle Diejenigen, die noch nicht die russische Pension genießen, mehr durch das Alter und die Arbeiten ihres

Standes, als durch den russischen Feldzug selbst arbeitsunfähig geworden sind. Wir dürfen auch nicht so geradezu wünschen, daß solche Pensionen ausgedehnt werden, denn der Grundsatz ist gefährlich und könnte dahin führen, daß man am Ende sagte, Jeder, der einen Feldzug mitgemacht habe, erhalte nachher wegen dieses Feldzugs eine Pension.

Schaff: Es ist notorisch, daß jeder Offizier, der aus Rußland zurückkam, irgend einen bedeutenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten, welcher Nachtheil sich früher oder später kund gethan hat. Wenn nun dieses selbst bei den Offizieren der Fall ist, um wie viel mehr wird es bei Denjenigen der Fall seyn, die nicht in der Lage waren, als Offiziere den Feldzug mitmachen zu können, welche doch immer mehr Gelegenheit hatten, sich einige Gemächlichkeiten zu verschaffen als die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere. Man kann demnach, als durch die Notorität hergestellt, annehmen, daß Jeder, der den russischen Feldzug mitgemacht, irgend einen Nachtheil an seiner Gesundheit davon getragen hat, und darum halte ich es nicht nur der Billigkeit und der Humanität, sondern der Gerechtigkeit gemäß, daß allen Denjenigen, die jetzt erwerbsunfähig sind und ein geringes Vermögen besitzen — denn nach dem aufgestellten Grundsatz wird Keiner eine Pension erhalten, der mehr als 300 fl. Vermögen hat — die kleine Pension zu Theil werde, und ich unterstütze also den Vorschlag des Abg. Rettig. Erwägen Sie doch, in was diese Pension besteht. Der Soldat erhält $\frac{1}{15}$ der gewöhnlichen Pension, also 20 fl. 36 fr., und wenn man daher den 30 Individuen, die noch nicht bedacht sind, die Pension verleiht, so wird die Staatskasse nicht mit unerschwinglichen Ausgaben belastet und die Beutel der Steuerpflichtigen werden noch etwas behalten, um die andern Staatsausgaben decken zu können.

v. Jßlein: Der Antrag auf Vermehrung der russischen Pensionen geht allerdings aus ehrenvollen Gefühlen hervor, allein, wie der Abg. Sander richtig bemerkt hat, es kann die Sache leicht zu weit getrieben werden. Am leichtesten aber kann die Kammer in den Fall kommen, durch Unterstützung einer Petition, der es an aller nähern Nachweisung und Begründung fehlt, einen Wunsch an die Regierung wegen Erhöhung von Pensionen auszusprechen, die dann in ihrer Wirkung weiter gehen könnte, als es der Kammer und den Beuteln der Steuerpflichtigen lieb wäre. Es ist nämlich der Kammer wahrscheinlich noch erinnerlich, daß früher, außer den russischen Pensionen, auch Pensionen für alle Die-

jenigen gefordert wurden, die einen Feldzug mitmachten. Die Kammer fand für nöthig, dieses von der Hand zu weisen, weil in Beziehung auf die Pensionen dann kein Ende abzusehen wäre und in dieser Hinsicht wohl von den näheren Einsichten der Regierung abhängen wird, Einzelnen, die es besonders bedürfen, Pensionen zu geben. In dem vorliegenden Fall nun ist von dem Herrn Berichterstatter selbst zur Sprache gebracht worden, daß es die Wirkungen des russischen Feldzugs nicht allein seien, die auf die Pension Ansprüche begründen, sondern die Petenten auch theils durch Arbeiten, theils durch Alter in Noth gebracht wurden. Es werden also eine Menge anderer Leute, die von dem russischen Feldzug zurück sind, die sich aber sonst aus anderen Mitteln ernähren könnten und bisher ernährt haben, gleichen Anspruch machen. Durch eine allgemeine Empfehlung wird eine Masse von Pensionen entstehen, welche auf sich zu nehmen die Kammer schwerlich geneigt seyn wird. Darum stimme ich gegen den Antrag des Abg. Nettig.

Schaff: Es ist zwischen dem russischen Feldzug und anderen Feldzügen zu unterscheiden. Die Kammer wird niemals aussprechen wollen, daß Jeder, der irgend einen Feldzug mitmachte, wenn er später arbeitsunfähig wird, Anspruch auf Pension habe. Jeder aber, der den russischen Feldzug mitmachte, hat irgend einen Schaden an seiner Gesundheit davon getragen. Wenn der Kommissionsbericht sagt: durch jene Fiction werde angenommen, daß dem wirklich so sei, so ist dies dahin zu verstehen: man habe keinen juristischen Beweis, daß die Erwerbsunfähigkeit, Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit gerade die Folge von Strapazen sei, die der Invalide im russischen Feldzug erlitten hat.

Herbel: Wenn auch der Antrag des Abg. Nettig noch so gegründet wäre, so würde er jetzt nicht erledigt werden können. Es wäre dies der Geschäftsordnung zuwider, denn es handelt sich hier um einen selbstständigen Antrag, der nicht zum Anhängsel einer anderen Petition, welche aus guten Gründen mit Empfehlung ans Staatsministerium verwiesen wird, gemacht, und darüber beschlossen werden kann. Das Beste, was diesem Antrag widerfahren kann, besteht darin, daß er an die Budgetkommission verwiesen wird, welche sich, wenn sie ohnehin an diesen Punkt kommt, auch mit dem fraglichen Vorschlag befassen und die Kammer in die Lage setzen kann, eine Entscheidung zu geben. Der Antrag ist human und schön, aber zu einer Beschlussfassung nicht reif.

Ziegler: Da ich im Lauf der Diskussion mehrmals von russischen Pensionen sprechen gehört habe, so muß ich ein für allemal erläuternd bemerken, daß hier nicht von russischen, sondern von solchen Pensionen die Rede ist, die das Großherzogthum Baden bezahlt.

Schaff: Wenn von den „russischen Pensionen“ die Rede ist, so weiß Jedermann in- und außerhalb diesem Saale, was man darunter versteht!

Der Antrag des Abg. Nettig wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Leiblein berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Grünwinkel, Brennholzabgabe aus herrschaftlichen Waldungen betreffend.

Beilage Nr. 7

Beschluß:

Zur Tagesordnung zu schreiben.

Derselbe berichtet über die Bitte der Geschwister Jörger in Sengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend.

Beil. Nr. 8.

Fecht: Hier ist der Fall, wo ich, ehe ich über den Gegenstand spreche, den Herrn Berichterstatter fragen möchte, ob er sich die Mühe gab, aus den Akten zu sehen, welche Verhältnisse die Petenten bewegen, so oft hieher zu kommen, und die nicht anzugeben wissen, welches Resultat ihre Bemühungen gehabt haben.

Leiblein: Auf Vorstellungen, aus denen nicht zu sehen ist, was die Petenten wollen, kann man nicht eingehen. Es ist eine Rechtsache, welche vor die Gerichte gehört, die ihre Entscheidung geben werden.

Fecht: Wenn ich vorhin dafür sprach, daß von einem Gemeinderath durchaus die Formen müssen beobachtet werden, so bin ich in diesem Fall geneigt, dieses nicht zu verlangen. Ich will nämlich nicht, daß die Tagesordnung nicht beschlossen, sondern nur daß die Regierung auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht werde. Es ist in der Petition gesagt, daß diese Personen, die so oft hieher kamen, und mündlich und schriftlich ihre Bitte vorbrachten, immer verträgliche Zusagen und erfreuliche Antworten erhalten haben, was mich auf ein Gebrechen führt, welches ich beobachtet zu haben glaube, und es ist Pflicht eines Landstandes, auch auf solche klein scheinende, in ihren Folgen nicht unwichtige Fehler aufmerksam zu machen. In der Residenz vermeidet

man in der Regel, ohne die dringendste Noth, irgend Jemand etwas Unangenehmes zu sagen; wenn klagende Personen aus dem Lande kommen, so hören sie hier immer Worte des Trostes und die Versicherung, man werde alles Mögliche thun, um ihnen zu helfen, und es komme nun bloß noch darauf an, daß das Amt, das Dekanat oder der Bürgermeister einen guten Bericht einschicke, während die Stelle oft bereits weiß, daß nach den vorliegenden Akten den Wünschen der Petenten unmöglich entsprochen werden könne.

Dies hat nun, wie mir gewiß manches Kammermitglied bezeugen wird, die schlimme Folge, daß solche Leute, auf diese Zusage hin, immer wieder hierher kommen und aufs Neue ansetzen, was nicht geschehen würde, wenn sie, zwar nicht mit Härte, aber mit Ernst zurückgewiesen worden wären. Sodann hat es aber auch noch die nachtheilige Folge, daß die Mittelbeamten und untern Beamten gleichsam zur Folie des leutseligen Betragens der obern Stelle dienen müssen, indem, wenn die Leute nach Haus kommen, sie die Behandlung, welche sie hier erfahren, nicht genug rühmen können, zugleich aber auch gegen die berichtenden Stellen eine Bitterkeit erhalten, indem sie sagen, es wär ihnen geholfen worden, wenn sie einen guten Bericht von den Beamten erhalten hätten, und sie sehen nun, wie der Beamte gegen sie denke und sie behandle. Auch die Tugend hat ihre Gefahr. Wer wird diese Humanität der obern Stellen nicht dankbar anerkennen, allein sie hat in dieser Ausdehnung das Mißliche, daß dann auf andere Stellen, die ihre Pflicht erfüllen müssen, ein Schatten geworfen wird. Ich glaubte diese Bemerkung hier bei Gelegenheit der Petition der Geschwister Jörger machen zu müssen, die schon so viele und stets erfreuliche Zusicherungen erhalten haben, und wünsche nur, daß die Regierung etwa Veranlassung nehmen möchte, das Amt zum Bericht aufzufordern, um sich zu überzeugen, ob die Sache dieser armen Personen, sei ihnen zu nahe getreten worden oder nicht, bei irgend einer Stelle liegen blieb.

v. Kottick: Diese Leute scheinen von einer fixen Idee erfüllt zu seyn, daß ihnen unrecht geschehen sei, ohne sagen zu können, warum und wo, namentlich, ob bei einer niederen oder höheren Stelle. Da nun der Kammer oder der Kommission kein Untersuchungsrecht zusteht, so kann man ihr auch nicht zumuthen, diese Sache ins Licht zu setzen, während die Petenten selbst es nicht zu thun im Stande sind. Diese nämlich Personen sind schon viermal bei mir in Freiburg gewesen und haben mich, in Beziehung auf ihre Ange-

legenheit, zu Rath gezogen oder von mir gefordert, ich soll ihnen helfen, und haben mir nicht klar zu machen gewußt, wer ihnen Unrecht gethan habe und worin ihr Anliegen bestehe. Da ist nun freilich nicht zu helfen. Wenn sie nicht einmal einen vernünftigen Rathgeber in ihrem eigenen Ort finden, der ihnen doch wenigstens eine Petition abfaßt, die den Gegenstand der Beschwerde klar darstellt, so kann der Fehler noch weniger auf dem Landtage geheilt werden. Dreißigmal behaupten sie, theils in Karlsruhe, theils in Freiburg gewesen zu seyn, aber durch alles Laufen wird die Sache nicht verständlich. Kurz, wenn ich aufrichtig reden soll, so muß ich sagen, daß diese Leute nicht recht bei Trost sind; denn sie haben sehtin erklärt, wenn man ihnen hier nicht Recht verschaffe, so giengen sie nach Frankfurt zum Bundestag.

Staatsminister Winter: Was der Abg. Fecht sagte, erkennen wir dankbar an. Es freut mich, daß er hier öffentlich anerkannt hat, diejenigen Personen, die hier ihre An gelegenheiten betreiben, werden freundlich und human aufgenommen und ich darf sagen, daß ich es mir mein Leben lang zur Pflicht gemacht habe, wie beschwerlich es oft auch seyn mag, alle Leute zu hören und ihnen wo möglich ein trostvolles Wort auf den Weg zu geben, weil ich auch mein Leben lang erfahren habe, daß, wenn ich auch Jemand sein Gesuch abschlagen mußte, ihn wenigstens der Trost gefreut hat, welchen er auf den Weg erhielt. Es kann vielleicht seyn, daß hie und da Versprechungen gemacht werden, die sich nicht realisiren lassen, allein das ist eine Unvorsichtigkeit, die man jedoch Niemand verwehren kann. Wenn man von den Akten entfernt ist, so kann man nicht immer den Leuten die gehörige Aufklärung geben; man hört sie an, verspricht ihnen, darauf Rücksicht zu nehmen, merkt sich die Sache, und wenn sie vorkommt, so richtet man sein Augenmerk darauf. Wenn aber die Leute eine freundliche Aufnahme, einige Worte des Trostes, und den Umstand, daß man sie nicht rauh abgewiesen hat, ganz anders deuten und glauben, sie hätten recht, so ist das ihre Sache. In jedem Fall bin ich überzeugt, werden sie es besser aufnehmen, als wenn man ihnen die Thüre gewiesen hätte. Wenn ich bestimmt weiß, daß nach den bestehenden Gesetzen irgend einem Gesuch nicht Statt gegeben werden könne, so habe ich die Gewohnheit, dieses bei meiner ersten Aeußerung geradezu zu sagen. Wenn ich aber zweifelhaft bin, so kann ich Hoffnung machen und sagen, die Sache soll untersucht werden und der Petent soll

Recht erhalten, wenn er Recht verdiene; wir könnten nicht anders urtheilen, als je nachdem die Thatfachen eingerichtet werden. Geschehe dieß nun zu seinen Gunsten, so werde seine Angelegenheit eine gute Wendung nehmen, wo nicht, gegen ihn entschieden werden. Auf einen guten Bericht verweisen, das wird keinem würdigen Beamten einfallen, denn dadurch würde man die untern Beamten in die Lage setzen, daß man glaubte, es hiänge nur von ihnen ab, ob geholfen werden könne, oder nicht.

Gerbel: Es ist hier bloß eine Rechtsache in Frage und man muß es der Regierung Dank wissen, daß sie sich nicht einmischte. Wem nicht zu rathen ist, ist nicht zu helfen. Wenn 33 Vorstellungen eingegeben worden sind, so ist dem Petenten gewiß schon oft gesagt worden, es sei eine Rechtsache und man müsse sich mit dem Urtheil begnügen. Es mag seyn, daß ein Formfehler vorgekommen und formelles Unrecht geschehen ist, allein das ist eben ein Unglück, das Niemand in der Welt zu heilen vermag. Die Kommission kann und darf keine Akten einfordern und sich auf Erörterungen und eine Beurtheilung der Sache einlassen, sondern lediglich auf die Tagesordnung antragen, wie sie gethan hat.

Herr: Diese und ähnliche Leute werden schon dadurch ihren Zweck erreichen, oder haben ihn erreicht, daß man ihnen erlaubt, hieher zu kommen, denn ihr ganzer Zweck besteht darin, sich einen Freipaß nach Karlsruhe und Freiburg zu verschaffen, indem sie sagen, sie wollten ihr Recht und ihre Erbschaft suchen, allein diese Erbschaft besteht in nichts als in dem Bettel, der ihnen jedesmal so viel einträgt, daß sie sich einige Monate damit gütlich thun können. Wenn sie 33mal supplicirt haben und bei allen Abgeordneten des Landtags von 1831 und 1833 waren, und nun wahrscheinlich diesesmal wieder die Runde machen werden, so wird sich gewiß Einer von den Rechtsverständigen dazu verstanden haben, ihnen an die Hand zu gehen, allein es ist diesen Leuten nicht um Rath und That, sondern um den Bettel zu thun.

Fecht: In der Voraussetzung, daß der Abg. Herr diese Personen genau kennt, stimme ich bei.

Herr: Ich habe mich an Ort und Stelle schon dreimal erkundigt, und von sehr rechtschaffenen Leuten die Auskunft erhalten, die ich hier mitgetheilt habe.

Fecht: Ich würde mich widersetzen, wenn die frühere Behauptung des verehrten Redners vor mir von den Armen im Allgemeinen gelten sollte. Personen, welche öffentliche

Unterstützung erhalten, können keinen Anwalt bezahlen, und es wird sich nicht leicht Einer finden, der den Beistand macht.

Herr: An Anwälten fehlt es nicht, denn es wird immer dafür gesorgt, daß jeder Arme, der sich darum meldet, einen solchen erhält.

Sander: Ich müßte mich auch sehr irren, wenn ich dieses nicht geradezu bestätigen könnte. Von dem Hofgericht in Rastadt sind für die Petenten mehrmals Armenanwälte aufgestellt worden, allein immer haben sich sowohl diese als das Gericht dahin ausgesprochen, es sei ihre Sache eine rechtskräftig entschiedene Sache, die man nicht ändern könne.

Beschluß:

zur Tagesordnung überzugehen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Kasimir Kohr in Dos um bürgerliche Aufnahme nach Balg,

Beilage Nr. 9,

worüber zur Tagesordnung geschritten wird.

Weller berichtet über die Bitte des Schulvisitators Eitenbenz in Vietingen bei Mößkirch, um Abänderung der §§. 4 und 9 des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältniß eder Schullehrer.

Beilage Nr. 10.

Herr: Was den ersten Punkt wegen Besserstellung der Lehrer betrifft, so wird wenig darüber zu sagen seyn. Regierung und Stände haben schon oft diesen Wunsch an den Tag gelegt, der ja auch nächstens erledigt werden wird. Was dagegen die Mittel betrifft, die der Petent vorschlägt, so ist es doch arg, wenn es in unserem Lande dahin gekommen ist, daß Dekane solche Dinge berichten können, welche voraussetzen, daß sie mit der ganzen Landesverfassung und den Rechten durchaus nicht bekannt sind, indem sonst dieser Herr gewußt haben würde, daß sowohl die Universität als auch der Domschatz in Freiburg unter weit höherer Garantie stehen, als daß man so à la Crispinus vorschlagen könnte, brevi manu dem Einen zu geben und dem Andern zu nehmen.

In Beziehung auf die Universität will ich mich jeder Aeußerung enthalten, allein was den Domschatz betrifft, so konnte ich ihn nicht finden, und es scheint, daß dieser Herr gar nicht weiß, wie arm der Dom dotirt worden ist, und das, was er etwa in Freiburg sieht, nicht dem Dom, sondern der Münsterkirche in der Stadt Freiburg gehört, und das Wenige, was an Ornamenten und Paramenten von

Konstanz und Karlsruhe nach Freiburg kam, nicht zur Besoldung von nur einigen Füllallehrern reichen würde.

Staatsminister Winter: Ich muß auch bekennen, daß dieser geistliche Herr etwas unwürdig und leichtsinnig gehandelt hat.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

Derselbe Beschluß wird gefaßt, auf den von dem Abg. Weller vorgetragene Bericht über die Petition der Lehrer des Bezirks Billingen, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Nr. 11.

Weller berichtet ferner über eine Petition des Samuel Behr, israelitischen Lehrers in Siegelssbach, wegen Verbesserung des Schulwesens der Israeliten.

Beilage Nr. 12.

Grimm trägt darauf an, den Bericht derjenigen Kommission zu übergeben, die mit der Auffuchung der provisorischen Gesetze beauftragt sei.

v. Rotteck: Ich will keine Diskussion über diesen Gegenstand herbeiführen, sondern nur, weil die Erledigung desselben auf die Erledigung des Berichts der Schulkommission verwiesen ist, bei dieser Gelegenheit den Herrn Präsidenten bitten, die Diskussion statt auf nächsten Montag, auf einen spätern Tag zu verlegen, indem der Bericht noch nicht so weit im Druck vorgeschritten ist, daß man ihn bis nächsten Montag mit der der Sache angemessenen Aufmerksamkeit lesen und studiren könnte, und weil überhaupt diese Diskussion ein vorgängiges Lesen vieler Verordnungen u. c. erfordert.

Dieser Erklärung und diesem Wunsche schließen sich die Abg. Rutschmann, Fecht, Bohm, Kröll, v. Hessein und andere Mitglieder an, indem sie dabei noch bemerken, daß die Kammerverhandlungen um so kürzer seyn werden, je mehr man Gelegenheit habe, vor denselben außer diesem Saale die Ansichten auszugleichen.

Auf den Antrag des Abg. Rutschmann wird hierauf beschlossen,

die Diskussion über das Schulgesetz am nächsten Freitag zu beginnen, und was die Petition des Samuel Behr betrifft, den darüber erstatteten Bericht an die mit Auffuchung der provisorischen Gesetze beauftragte Kommission zu verweisen.

v. Rotteck stellt hierauf die Frage an das Sekretariat, welche Bewandniß es mit Versendung der Protokolle habe.

So viel er gehört, weigere sich die Buchhandlung, dieselben abzugeben, wenn man nicht zugleich auch ganze Bände von Beilagen, z. B. das Budget und die voluminösen Nachweisungen mitnehme, was eine bedeutende Summe koste. Dieß schade aber der Buchhandlung selbst und der Sache, nämlich der Verbreitung der Protokolle, die der Kammer hochwichtig seyn müsse. Dieses Aufdringen von solchen Beilagenpäckchen streite auch gegen die vernünftige Interpretation des mit der Buchhandlung abgeschlossenen Vertrags und er fordere daher das Sekretariat auf, die Buchhandlung zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Bohm: Ich weiß bloß, daß die Versendung der Protokolle bogenweis geschieht.

Gerbel tritt der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei und bemerkt, daß ein solches Verfahren, statt die Verbreitung der Protokolle auf alle Weise zu begünstigen, die Leute abschrecke, die Verhandlungen zu kaufen, und es sei daher Sache des Bureau's, sich mit der Buchhandlung zu benehmen, daß den Abonnenten keine solche Beilagenstöße aufgezwungen, sondern Jedem hierin freie Wahl gelassen und kontraktmäßig die Verbreitung der Protokolle möglichst befördert werde.

Weller berührt noch den Mißstand, daß die Leute genöthigt werden, die Verhandlungen von Anfang bis zu Ende zu nehmen, wodurch ebenfalls Mancher abgeschreckt werde, zu abonniren, und es sollte daher das Sekretariat bei seiner Rücksprache mit der Buchhandlung auch auf diesen Punkt Rücksicht nehmen.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Sekretariat den Auftrag zu geben, in der bezeichneten Richtung sich mit dem Buchhändler Groos zu benehmen.

Leiblein berichtet über die Bitte der Bürger von Nitschweiher und Oberkunzenbach um Bildung einer eigenen Gemeinde.

Beilage Nr. 13.

Grimm: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, denn es sind mir die Verhältnisse dieser beiden Orte bekannt, und ich fühle mich aufgefordert, die Wahrheit aller angegebenen Thatsachen zu bestätigen und nur einen kleinen Irrthum zu berichtigen. Sie sagen nämlich, einer ihrer Bürger führe die Grund- und Pfandbücher; von den ersteren ist diese Behauptung allerdings richtig, allein die Pfandbücher führt derselbe nicht, da ihr Pfandbuch in einem leeren Bande besteht.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Der selbe berichtet über die Bitte der Nagelschmidt Riß's Wittwe in Stein, Berichtigung der Rechnungen ihres Kurators betreffend.

Beilage Nr. 14.

Geheimrath Ziegler: Während des Landtags von 1831 ist die Verfügung erlassen worden, daß ihr das Recht zustehet, durch einen Beistand bei dem Amt ihre Ansprüche vorzutragen. Schon im Jahr 1829 wurde auf ihre Bitte durch den Theilungskommissär Reinboldt ihre Beschwerde eingesehen; im Jahr 1834 wurde die Sache durch einen andern Beamten geprüft und ausführlich auseinandergesetzt und alles, was an ihrem Begehren rechtlich war, der Petentin zuerkannt. Ein weiteres Recht steht ihr aber nicht zur Seite, und es ist daher auch bis jetzt keine weitere Verfügung erlassen worden.

Der Berichterstatter verliest einige Stellen aus der Eingabe, um, wie er bemerkte, der Kammer einen Begriff von der Sache zu geben.

Reitig v. K.: Ich will nicht gegen den Kommissionsantrag sprechen, sondern nur den formellen Wunsch der Petitionskommission ans Herz legen, daß sie, den Fall ausgenommen, wo es zur Entscheidung der Sache dringend nothwendig ist, so viel als möglich vermeiden möchte, einzelne in einer Petition enthaltene Lächerlichkeiten zur Sprache zu bringen. Es ist dieß eine Sache, die nicht nur Diejenigen angeht, die etwa eine solche ungeschickte Eingabe gemacht haben, sondern es könnte im Allgemeinen leicht eine gewisse Schüchternheit und Furcht erregen, mit einer Petition vor diese ehrwürdige Versammlung zu treten, wenn man die Besorgniß haben könnte, es möchte ein oder der andere ungeschickte Ausdruck hier preisgegeben werden. Ein großer Theil Derjenigen, die sich an uns wenden, hat eine Art kindliches Vertrauen zu uns; die Leute wählen die Ausdrücke nicht lange und besinnen sich nicht lange, sondern legen eben ihre Wünsche in unsere Hände. Darum sollen die guten Hände auch schonende Hände seyn, und wenn man auch einen Tadel aussprechen könnte, wenn selbst anmaßende Ausdrücke gebraucht worden wären, alles mit dem Schleier der christlichen Liebe bedeckt und nur dasjenige, was nothwendig ist, gesagt werden.

v. Kottel: Der Zweck der Petenten ist nicht der, daß bloß die Petitionskommission oder der Referent Notiz von dem Inhalt der Bitte nehmen, sondern sie richten solche an die Kammer und daher ist es Pflicht, wenigstens mittelst Auszugs, der Kammer ein Bild von demjenigen zu geben,

was der Petent fordert, oder auch ihr seine eigene Persönlichkeit vorzuführen, denn es erhöht das Interesse, wenn man den Petenten näher in das Auge fassen kann. Es ist nicht davon die Rede, durch solche Auszüge den Petenten lächerlich zu machen, oder Vorwürfen auszusprechen, was bloß da der Fall seyn könnte, wo die Gerechtigkeit es wirklich forderte und eine Zurechtweisung oder eine Belehrung für Andere nothwendig wäre. Solche Stellen aus Petitionen mögen zuweilen eine erheiternde Wirkung thun, allein dieß ist unschädlich, und zudem kann die Absicht des Petenten selbst gewesen seyn, daß sein Wort zur Deffentlichkeit komme, in der Hoffnung, es werde, sei nun die Ansicht auf eine wichtige oder einfältige Weise vorgetragen, oder sei auch das Kleid nicht von der Art, wie wir ihm geben würden, doch seine gute Wirkung thun. Ich möchte also eine solche Darstellung von Auszügen nicht allgemein verbieten; und man wird den Berichterstattern und der Petitionskommission zutrauen können, daß sie in einzelnen Fällen hinreichenden Takt besitzen werden, um zu unterscheiden, was zur Mittheilung geeignet ist oder nicht, und im vorliegenden Fall finde ich nicht, daß etwas geschehen ist, was eine Mißbilligung verdienen könnte.

Es wird hierauf beschlossen, zur Tagesordnung zu gehen.

Die Sitzung wird für aufgehoben erklärt und die nächste auf künftigen Mittwoch angesagt.

Zur Beurkundung
der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der zweite Sekretär:
Gerbel.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schönau bei Heidelberg,

1) wegen Fortbezug von 250 Klaftern Brennholz;

2) Ueberlassung eines Theils der Tuchlieferungen für das großh. Militär, und

3) das Laubsammeln um bestimmten Preis betreffend;

erstattet durch den Abg. **W e ß e l II.**

Meine Herren!

Die Vorstellung enthält 3 ganz verschiedene Gegenstände.
ad. 1. Seit dem Jahr 1812 bezog die Gemeinde Schönau auf Verfügung des großh. hohen Ministeriums des Innern, Landesökonomie-Departement, Nr. 1256, vom 13. Juli 1812, jährlich 250 Klafter Gnadenholz um einen billigen Preis bis zum Jahr 1834, in welchem durch die großh. Forstbehörde diese Gnadenholzabgabe (wie der Ausdruck in der Vorstellung sagt) entzogen worden sei. — Aus welchen Waldungen dieses Holz abgegeben wurde, ist nicht bemerkt, allein wahrscheinlich aus der Domänenwaldung.

Es ist auch nicht bemerkt, ob die Gemeinde gegen die Sistirung der Abgabe bei der geeigneten Staatsbehörde sich verwendet hat. Aus der Bezeichnung Gnadenholz geht ohnehin keine Berechtigung hervor, und es ist wohl diese Gnadensache kein Gegenstand:

„von Seiten der Kammer für die Gemeinde einzuschreiten, da nicht einmal eine Entörung ausgewiesen ist, und es muß dem Gemeinderath und Bürgerausschuß überlassen werden, sich selbst bei der geeigneten Staatsstelle zu verwenden, wenn sie, unter Berufung auf ihre Armuth und zu Verhütung der Forstfrevolvermehrung, ihre Bitte um Aufhebung der Sistirung der Holzabgabe mit günstigem Erfolg zu begründen hofft.“

ad 2. Die zweite Bitte

„wegen Ueberlassung eines Theils der Tuchlieferung für das großh. Militär an die Tuchmachermeisterschaft der Gemeinde Schönau kann nur in Erwägung der besondern Verhältnisse berücksichtigt werden.“

Da die Anschaffung der Bedürfnisse für das großherzogl. Militär in Soumission geschieht, so kann die Tuchmachermeisterschaft in Schönau ebenfalls konkurriren. Allein es scheint, daß diese sich nicht in Konkurrenz anderer Soumissionen einlassen kann.

In der 27. Sitzung vom 20. Mai 1834 wurde bei der Berichtserstattung über eine Petition dieser Tuchfabrikanten, wegen Eingangszollerhöhung auf ausländisches Tuch, das

traurige Loos, die Armuth, die Verdienstlosigkeit der in einen abgelegenen Winkel des Landes eingeeengten Gemeinde Schönau geschildert, deren Hülfserwerbsquelle die Tuchfabrikation ist.

Und nur diese notorische Dürftigkeit und der Mangel des Absatzes ihrer Fabrikate motivirt Ihre Komission zu dem Antrag:

„in der Voraussetzung, daß die Waare brauchbar und gut ist, die Bitte der Tuchmacher um Abnahme für das großh. Militär zur geeigneten Berücksichtigung der hohen Regierung zu empfehlen.“

ad 3. Undeutlich, unbestimmt ist das Gesuch wegen Ueberlassung des Laubsammelns um einen geringen Preis, und dessen Subrepartition unter die Empfänger.

Die Vorstellung spricht von Zustimmung des großherzogl. höchstpreisl. Ministeriums des Innern, evangelische Kirchensektion, und von einer Gegenverfügung der großherzoglichen Forstbehörde in Heidelberg, ohne Angabe, wer Eigentümer der Waldung ist, ob die Gemeinde eine Berechtigung anspricht, ob der Preis des Laubes oder die Koncession des Laubsammelns im Gnadenwege und mit welcher Bedingung zugesichert wurde.

Es ist sich nicht ausgewiesen, ob die Gemeinde auf die Anordnung der Forstbehörde Vorstellung dagegen eingegeben, oder was auf solche erfolgt ist.

Ihre Komission kann daher bei Abgang des Ausweises über Entörung nur den Antrag stellen auf den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch des Ignaz Renner von Ursaul, Wiedereröffnung seiner Buschwirtschaft betreffend. Erstattet durch den Abg. **W e ß e l II.**

Meine Herren!

In der 22. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 12. Juli 1833 wurde über diese Angelegenheit auf eine ganz ähnliche Petition des Ignaz Renner ausführlicher Bericht

erstattet; die bei der Diskussion weiter erhaltenen Aufklärungen motivirten die Kammer zu dem Beschluß: die Vorstellung an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung zu übergeben.

Ihre Kommission, meine Herren, will Ihnen nur in Kürze das Hauptmoment in das Gedächtniß zurückführen.

Dem Ignaz Kenner wurde die ihm im Januar 1829 verliehene Buschwirtschaft im Jahr 1831 eingestellt: „wegen vorgefallener Unordnungen beim Spiel in seinem Hause und hierauf erfolgter Kaufhändel, bei welchen ein Bürger aus einem benachbarten Orte ermordet wurde.“

(Dieser letzte unglückliche Vorfall ereignete sich jedoch nicht in dem Wirthshause, sondern auf der Straße, auch erscheint Kenner nicht von ferne als Theilnehmer des Verbrechens, wie schon im Jahr 1833 bemerkt wurde.)

Petent wurde auch beschuldigt, die Polizeistunden überschritten zu haben.

Auf Antrag des großh. Bezirksamts Stockach wurde die Aufhebung der Wirthschaft durch die großherzogl. Seekreisregierung verfügt, und dieses polizeiliche Erkenntniß auf ergriffenen Rekurs sowohl durch das großh. hohe Ministerium des Innern, als durch das großh. hohe Staatsministerium bestätigt (den 16. Aug. 1832).

Die Anempfehlung von Seite der zweiten Kammer in Folge Beschlusses vom 12. Juli 1833 an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung des Gesuches, hatte keinen günstigen Erfolg für den Petenten; seine Bitte um Wiederverleihung der Buschwirtschaft wurde durch das großh. hohe Ministerium des Innern mit dem rückgewiesen: „man könne auf die Wiedereröffnung seiner Wirthschaft nicht eingehen, weil Petent durch unbefugten Wirthschafsbetrieb bewiesen habe, daß er polizeilichen Anordnungen sich nicht füge.“

Bittsteller hat sich nun nochmals an das großherzogl. hohe Staatsministerium gewendet, und steht der höchsten Entschließung entgegen, reichte aber auch zugleich gegenwärtige Petition an die zweite Kammer ein, mit der Bitte: „sein Gesuch unterstützen zu wollen.“ Enthörung ist also noch keine vorhanden.

Diese neuerliche Petition enthält keine Nova, als eine Aufklärung über eine neuerliche Anschuldigung: „er habe verbotene Wirthschaft getrieben.“

Kenner entschuldigt den Vorfall damit, „er habe einem Zollgardisten, welcher bei eingetretenem Platzregen in seinem

Hause Zuflucht genommen, von seinem für den eigenen Erntebedarf eingelegten Bier gegen Bezahlung abgegeben, welches der Gardist sohin angezeigt habe.“

Außer des unverschuldeten Vorfalles im Jahr 1831 und dieser neuerlichen Anschuldigung will derselbe nie eines Vergehens angeschuldet worden seyn, nie eine Rüge noch Strafe erhalten haben.

Ihre Kommission, meine Herren, kann kaum glauben, daß der letzte Vorfall „die Rückweisung seines Gesuches um Wiederverleihung des Wirthschaftsrechts begründet habe, da nach der Verordnung vom Jahr 1828 die Winkelwirthschaften mit Geldstrafen belegt werden,“ und dürfte also Petent noch anderer polizeilicher Unordnungen sich schuldig gemacht haben.

Da die Akten bei dem hohen Staatsministerium zur Entscheidung vorliegen, so konnte ihre Kommission keine Einsicht davon nehmen.

Nur die Gründe, welche im Jahr 1833 die Kammer bewogen hatten, das Gesuch dem hohen Staatsministerium anzuempfehlen, welche noch die nämlichen sind, besonders aber die der Petition beiliegenden neuerlichen Zeugnisse des Pfarramts und des Gemeinderaths des Petenten, welche für ihn sehr günstig das Wort sprechen, motiviren Ihre Kommission zu dem Antrag:

„den Beschluß der Kammer vom Jahr 1833 zu erneuern, und die Vorstellung mit Empfehlung an das großh. hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung zu übergeben.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Bäckermeisters Graf in Karlsruhe um Entschädigung wegen des bei der Brodlieferung für das Militär in den Monaten Juni, Juli und August 1834 gehaltenen Verlustes. Erstattet von dem Abg. Pöffel.

Meine Herren!

Bäckermeister Hilarius Graf von Karlsruhe erstand im Wege der Soumission die Kommisbrodlieferung für das

groß. Militär zu Karlsruhe und Rastatt für das Quartal vom 1. Juni bis 1. September 1834.

Er führt in seiner Petition an, daß zur Zeit der Versteigerung die Aussicht auf eine baldige und sehr günstige Ernte vorhanden gewesen sei, und daß er in dieser Hoffnung die Brodlieferung um einen Preis erstanden habe, welcher zu dem durch die unerwartete und anhaltende Dürre hervorgerufenen Steigen des Fruchtpreises in keinem Verhältnisse gestanden sei.

Zu diesem für ihn nachtheiligen Ereignisse hätte sich aber bald, die Folge der anhaltenden Dürre, der weitere Uebelstand gesellt, daß ihm die theuer angekauften Früchte nicht hätten gemahlen werden können, und daß er zu weit höheren Preisen Mehl hätte ankaufen müssen. Im Juli des verflossenen Jahres sei er sogar in die Nothwendigkeit versetzt worden, das höchstpreisliche Kriegsministerium um Hülfe anzurufen und dasselbe zu bitten, daß es die Mäcker der Umgegend durch die betreffenden Behörden im Zwangsweg anhalten lassen möge, seine Früchte zu mahlen. Er habe, da dadurch seiner Noth nicht abgeholfen werden konnte, sich genöthigt gesehen, wegen des Frucht- und Mehlankaufes in den Odenwald und in den Tauberggrund zu reisen, und dieserhalb sein eigenes Geschäft seinen Arbeitern zu überlassen, was ihm große Kosten verursacht habe, und seinem Gewerbe sehr nachtheilig gewesen sei. Demungeachtet sei er seiner übernommenen Verpflichtung auf das Gewissenhafteste nachgekommen, und keine Klage sei in Bezug auf die Güte des Brodes oder sonst gegen ihn geführt worden.

Er habe jedoch durch die unerwartete Trockenheit des verflossenen Sommers, durch dieses außer aller Berechnung liegende Naturereigniß einen sehr großen Schaden gehabt, den er auf 3,290 fl. berechnet, und er habe sich deshalb mit der Bitte um verhältnißmäßige Entschädigung an das hohe Kriegsministerium, und als er von diesem einen abschlägigen Bescheid erhalten, auch an das hohe Staatsministerium gewendet, von welchem er gleichfalls abschlägig beschieden worden sei. Deshalb richte er nun seine Bitte an die hohe Kammer, damit diese sich zu seinen Gunsten bei der hohen Regierung um eine entsprechende Entschädigung verwenden möge.

Ihre Kommission, meine Herren, hat sich zu näherer Würdigung dieser Sache die Akten von dem hohen Kriegsministerium erbeten, welche ihr auch bereitwillig mitgetheilt wurden. Wir führen aus denselben die Gründe an, welche

das hohe Kriegsministerium sowohl, als auch das hohe Staatsministerium bestimmt haben, dem Bittsteller abschläglichen Bescheid zu ertheilen:

„Der Rekurrent nehme zwar eine solche Entschädigung nur als Ausnahme in Anspruch, allein es sei voraus zu sehen, daß, wenn einmal die Bahn gebrochen sei, durch nachträgliche Entschädigungsforderungen solche Summen von der Großherzogl. Kriegekasse zu erhalten, jeder Lieferant sich zu einer ähnlichen Ausnahme berechtigt halten werde, die Ausnahme würde zur Regel werden, und das Kriegsministerium die schwierige Aufgabe haben, in den einzelnen Fällen zu beweisen, daß der Lieferant keinen Verlust erlitten habe. Bereits liege eine ähnliche Reklamation des Bäckermeisters Eng vor, und die Brodlieferanten der folgenden drei Monate, die ihrer Angabe nach gleichfalls Verlust erlitten hätten, wollten nur das Resultat der Grafischen Beschwerde abwarten, um dann auch ihrerseits ähnliche zu erheben. In diesem besonderen Falle entschieden aber folgende Gründe:“

1) habe Bäckermeister Graf den Schuß Brod zu 11 $\frac{1}{4}$ fr. erstanden, während der Lieferant in Mannheim nur 10 $\frac{7}{8}$ fr. bezogen habe. Liege nun Grafs Verlust in den allgemeinen Umständen, so habe der Mannheimer Lieferant nicht minder Rechte auf Entschädigung, liege er aber in der Persönlichkeit des ersteren, so sei überhaupt kein Grund zur Entschädigung vorhanden. Graf werfe die Schuld seines Verlustes besonders auf zwei Umstände:

a. auf das Steigen der Fruchtpreise,

b. auf den Wassermangel.

Nun habe sich, was den ersten betreffe, der Preis des Kernens im Durchschnitte nach den Durlacher Marktzetteln im Monat Juni auf 8 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr., im Monat Juli auf 9 fl. 24 fr. und im Monat August auf 9 fl. 44 fr. belaufen, welcher Aufschlag keineswegs als ein außerordentlicher zu betrachten sei.

Was nun den zweiten Umstand anlange, so sei zwar allerdings die Trockenheit nachtheilig, jedoch im Monat Juni noch wenig fühlbar, und es sei die Sache des Lieferanten gewesen, bei Zeiten sich mit Mehl zu versehen, jedenfalls seine Kontrakte über das Mahlen abzuschließen und sich hierüber sicher zu stellen.

2) Hätten bei Eröffnung der Soumission für die fraglichen Monate Bäckermeister Graf und Bäckermeister Kiefer gleiche Gebote mit 11 $\frac{1}{4}$ fr. gethan, sich jedoch nicht zu gemeinschaftlicher Lieferung vereinigt, sondern Kiefer sei abgetreten.

Der Abgetretene, von dem nicht bekannt sei, ob er für seinen Rücktritt eine Vergütung erhalten habe, wie dieses gewöhnlich geschehe, würde wahrscheinlich diese Entschädigung gar nicht verlangt haben.

3) Der Petent habe, allem Anscheine nach, bei diesem Geschäfte eine größere Spekulation machen wollen, denn er habe auch seinen Konkurrenten für die Garnison Rastatt, der mit ihm gleiches Gebot gethan hatte, zum Rücktritt veranlaßt, und auch diese Lieferung übernommen.

Wenn dieses ausgedehnte Geschäft nun sein Vermögen überschritten, so ließe sich daraus kein Grund auffinden, den daraus erwachsenen Verlust auf die Staatskasse zu übernehmen. Im Allgemeinen würde die Gewährung solcher Reklamationen zur Folge haben, daß diejenigen Geschäftsleute, welche ihre Angebote berechnen und überlegen, und ihre Ehre darin setzen, als zuverlässige Männer in ihren Geschäften zu bestehen, durch unzuverlässige Leute verdrängt würden, die auf die Hoffnung hin, am Ende noch eine Summe durch Reklamation zu erhaschen, leichtsinnige Gebote einreichen. Diese Verfahrungsweise aber müßte die Administration in großes Schwanken versetzen.

Ihre Kommission, meine Herren, kann diesen Gründen nur beipflichten, und schlägt Ihnen deshalb die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Beschwerde des Glockengießers Muchenberger zu Blaswald, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend, mit der Bitte, um ein Verbot des Glockengießens durch Ausländer. Erstattet von dem Abg. P o s s e l t.

Meine Herren!

Glockengießer Joseph Muchenberger aus Blaswald (Bezirksamts St. Blasien) trägt vor: Es sei beinahe immer der Fall, daß die Gemeinden des See-, Ober- und Mittelhreinfreises wegen Lieferungen von Glocken Afforde mit schweizer oder elsässer Glockengießern abschließen, obgleich die inländischen Glockengießer die Waaren zu denselben Preisen und von derselben Güte zu liefern im Stande seien. Die inländischen Glockengießer erhielten erst dann Kunde davon, daß

eine Gemeinde neue Glocken sich anschaffen wolle, wann der Lieferungsafford mit einem Ausländer bereits abgeschlossen sei; so wären in einem Zeitraum von 1½ Jahren für Gemeinden des Amtes Waldshüt sieben neue Glocken von Schweizern gefertigt worden, obschon er sich erboten habe, dieselben zu dem nämlichen Preise und von besserer Qualität zu liefern.

Diese Gewerbsverkürzung erscheine um so mehr als ein Unrecht, als schweizer Glockengießer gesetzlich befugt seien, in einen Afford einzustehen, den ein Ausländer für Lieferung von Glocken an eine Schweizergemeinde abgeschlossen habe, und ihn daraus zu verdrängen, ohne daß ihm eine Entschädigung zu Theil würde, wogegen Afforde, die von Seiten einer badischen Gemeinde mit Schweizern oder Elsässern abgeschlossen worden wären, eingehalten werden müßten, und dem badischen Gewerbsmanne kein Recht der Einsprache zustehe. — Der Petent verlangt nicht, daß es den ausländischen Glockengießern unmöglich gemacht werde, Arbeiten in das Großherzogthum Baden zu liefern, nur sollte es den badischen Gemeinden zur Auflage gemacht werden, erst dann mit einem Ausländer einen derartigen Lieferungsafford abzuschließen, wann sie nachgewiesen hätten, daß sie mit einem inländischen Glockengießer über Waaren und Preis nicht einig werden konnten, und selbst in letzterem Falle sollte es dem badischen Glockengießer erlaubt seyn, in den mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford einzustehen, ohne daß die Gemeinde deshalb zu einer Entschädigung an denselben verbunden wäre. Eine öffentliche Verkündung der Gemeinden in dem betreffenden Anzeigebblatt würde die Glockengießer von dem Bedürfnisse derselben in Kenntniß setzen und sie veranlassen, mit der Gemeinde in Unterhandlung deshalb zu treten.

Der Bittsteller fügt noch bei, daß er sich bereits im Jahre 1833 mit einer Beschwerde deshalb an das hohe Ministerium des Innern gewendet, von da aber unter dem 22. August desselben Jahres einen abschläglichen Bescheid erhalten habe.

Ihre Kommission, meine Herren, müßte zwar, geschäftsordnungsgemäß, lediglich auf die Tagesordnung antragen, da der Petent sich noch nicht an das hohe Staatsministerium gewendet und seine Enthörung von dort nachgewiesen hat; allein da, wenn die Umstände sich wirklich so verhalten, wie sie angegeben sind, der inländische Gewerbsmann sichtbar gegen den Ausländer verkürzt wäre, so schlagen wir Ihnen vor, daß der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werde:

„Das hohe Ministerium des Innern möge diese Sache einer näheren Prüfung würdigen, und im Fall sie sich wirklich so verhalte, die Verfügung treffen, daß die Lieferung von Glocken für Gemeinden jeweils öffentlich in den Anzeigebüchern ausgeschrieben und durch Versteigerung oder Commission an den Wenigstnehmenden begeben werde, und daß den Inländern gegen derartige Gewerbsleute jener Staaten, wo nach der Angabe des Petenten das Gesetz den dort einheimischen Glockengießern das Recht einräume, geradezu in den mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford einzutreten, ein gleiches Recht bei solchen ohne öffentliche Versteigerungen mit einem Ausländer abgeschlossenen Afford zugestanden werde,“ wodurch die gehörige Gleichheit der Verhältnisse hergestellt würde. —

Beilage Nr. 6. zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des Lorenz Börner in Hettingen und 33 Konsorten, Erhöhung der sogenannten russischen Pension betreffend. Erstattet durch den Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Zur Gründung eines Fonds zu Pensionen für diejenigen Individuen, welche nach dem russischen Feldzug ohne Pension beabschiedet, in Folge der darin erlittenen Strapazen aber erwerbsunfähig geworden, dabei vermögenslos sind, wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 über das außerordentliche Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 die jährliche Summe von 5,000 fl. ausgesetzt. Nach vorgenommener Prüfung durch die von der Regierung ernannte Kommission wurde sodann eine Auscheidung der Kandidaten, welche sich um diese Pension gemeldet, in 4 Klassen geschaffen, nämlich:

- 1) ganz erwerbsunfähige,
- 2) mehr und
- 3) minder Beschränkte in der Erwerbsfähigkeit, und solche, welche zur Zeit in ihrem Erwerbe noch nicht beschränkt waren.

Die beiden ersten Klassen erhielten $\frac{2}{3}$, die dritte Klasse $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Pension, welche die volle Gage umfaßt; die vierte Klasse erhielt zur Zeit noch nichts, sondern bloß

die Erspartanz auf die durch Abgänge in den drei ersten Klassen eröffneten Pensionen.

Die Zweidrittelpension beträgt jährlich:

a. für einen Sergeanten	57 fl. 36 fr.
b. für einen Korporal	49 „ 36 „
c. für einen Hautboisten erster Klasse	53 „ 36 „
d. für einen Gemeinen	29 „ 36 „

Die Siebenfünftelpension beträgt:

ad a.	40 fl. 19 fr.
ad b.	34 „ 43 „
ad c.	37 „ 31 „
ad d.	20 „ 43 „

Anderer Chargen kommen nicht vor.

Es meldeten sich damals 501 Individuen zu dieser Pension; aus den verwilligten 5,000 fl. konnten aber nur berücksichtigt werden in der ersten und zweiten Klasse mit Zweidrittelpension 72 Mann, in der dritten Klasse mit der Siebenfünftelpension 104 Mann (176), leer giengen aus 325 Mann (501).

Da die Klassenauscheidung unmöglich mit der erschöpfenden Genauigkeit bewirkt werden konnte, so mußte es kommen, daß sich in der vierten Klasse Viele befanden, welche in ihrem Erwerbe sehr beschränkt waren oder es im Laufe der Zeit doch wurden, darum nahm beim Landtag von 1828 die Regierung außer den verwilligten 5,000 fl. noch weitere 7,677 fl. 22 fr. in Anspruch, um jene 325 Individuen mit der Siebenfünftelpension bedenken zu können.

Die Kammern von 1828 verwilligten den verlangten Zuschuß, und seitdem erscheinen unter dem Titel: „russische Pensionen“ per Jahr 12,680 fl. als fixirt im Ausgabenbudget; jenes pro 1835 und 1836 enthält diese Rubrik ebenfalls. —

In einer an beide Kammern der Landstände gerichteten Vorstellung, unterzeichnet von 34 Individuen, welche sich im Besitz der russischen Pension befinden, wird nun auseinandergesetzt, daß diese Pension keineswegs zur Existenz hinreichend sei; die Petitionäre, nach ihrer Angabe mehr oder weniger arbeitsunfähig, indem sie, wie sie bemerken, theils Hände und Füße erfroren, theils mit Wunden bedeckt aus dem russischen Feldzug zurückgekommen, bitten daher um die Erhöhung dieser Pension. Die Entthörung ist zwar nicht nachgewiesen, allein da die Petition keine Beschwerde über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sondern die Bitte um Erhöhung eines Budgetsatzes, um ein Finanzgesetz, zum Gegen-

stande hat, so bedarf es jenes Nachweises nicht, und die Förmlichkeiten sind somit in Ordnung. Was aber den Gehalt der Sache anbelangt, so hat Ihre Kommission zu bemerken:

Nach den Kriegsministerialakten, welche dem Berichtstatter zur Einsicht mitgetheilt worden sind, beziehen aus den bisher verwilligten und von der Regierung neuerdings verlangten 12,680 fl., 504 Individuen Pensionen, darunter sind 65 mit $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Pension, die übrigen mit $\frac{1}{3}$ derselben bedacht; außerdem sind noch 30 Personen vorgemerkt zum Einrücken in die durch Todesfälle oder auf sonstige Weise sich erledigenden Gehalte.

Von dem bei Kreirung der russischen Pension aufgestellten Grundsatz, daß die Hülfbedürftigen mit der höheren, die der Hülf in minderem Grade Bedürftigen aber mit der geringeren Pension bedacht werden sollen, ist man abgegangen, in so fern, als die offen werdenden Zweidrittelgehalte nicht mehr in diesem Maße vergeben werden, wenigstens in so lange, bis die noch nicht bedachten Aspiranten (vor der Hand, wie oben bemerkt, 30) in den Genuß der Siebenfünftel Pension eingetreten sind.

Meine Herren! Wenn es auch nicht zu verkennen ist, daß selbst die höhere Pension für sich allein zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht hinreicht, so muß man doch auf der andern Seite erwägen, daß diese Pension kein voller Nahrungsgehalt, sondern nur als Unterstützungsbetrag betrachtet werden soll, indem nur durch eine Fiktion angenommen wird, daß der ehemalige Soldat den Grund zu dem Gebrechen, welches ihn erwerbsunfähig macht, auf den Eisfeldern Rußlands gelegt hat, was in vielen Fällen in der That so seyn wird, während in andern spätere Einwirkungen oder das Alter an und für sich die Schuld davon tragen können.

Alle Forderungen der Humanität sind daher erschöpft, wenn der Staat diesen Invaliden eine Beihülfe zu ihrer Subsistenz leistet; den Gemeinden, oder wem sonst gesetzlich die Pflicht obliegt, bleibt es überlassen, fürs Uebrige zu sorgen.

Der Billigkeit angemessen dürfte es übrigens seyn, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den gänzlich vermögens- und erwerbslosen, und den in minder trauriger Lage sich befindenden Unterstützungsbedürftigen, daß daher die frühere Klasseneintheilung mit dem Unterschiede der höhern und geringern Pensionen beibehalten würde.

Ob sich aber die Petenten, oder welche davon zur ersten Klasse qualifiziren, dies liegt außer dem Bereiche der Beur-

theilung Ihrer Kommission. Dieses zu ermessen, ist Sache der Staatsbehörde, sie muß sich daher darauf beschränken, Ihnen vorzuschlagen:

„Die Petition höchstpreisllichem Staatsministerium mitzutheilen zu gefälligst geeigneter Berücksichtigung, mit dem Wunsche, daß die früher angenommene Klasseneintheilung der Pensionäre beibehalten werden möchte.“

Bedarf die hohe Regierung hierzu eines weitem Credits, als im Budget verlangt worden, so wird sie ihre Forderung stellen und die Kammer alsdann in der Lage seyn, die Sache ihrer weiteren Würdigung und Entschlieung zu unterwerfen. Schließlich trägt Ihre Kommission darauf an, daß eine Abschrift der Petition der andern Kammer mitgetheilt werden möge, da dieselbe an beide Kammern gerichtet ist.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte des Gemeinderaths zu Grünwinkel, Namens der Gesamteinwohner, um Verabreichung des nothwendigen Brennholzes aus herrschaftlichen Waldungen um möglichst billigen Preis betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der am 2. Mai eingekommenen Vorstellung bittet der Gemeinderath zu Grünwinkel, dahin zu wirken, daß den dortigen Einwohnern ihr nöthiges Brennholz gegen möglichst billigen Preis aus herrschaftlichen Waldungen verabsolgt werde. Sie bemerken, daß ihr Gesuch von der Oberforstbehörde und zuletzt auch vom hohen Staatsministerium verworfen worden sei.

Ihre Gründe bestehen darin, daß mit Ausschluß der Wirthe und einiger Handwerksleute die Einwohner von Grünwinkel durch Taglohn sich ernähren müßten, daß es ihnen äußerst schwer falle, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und daß es ihnen unmöglich sei, bei den steigenden Holzpreisen das nöthige Holz in Steigerungen anzuschaffen, daß dies zu Forstrevellen verleite und die diesfälligen Strafen den Ruin der Gemeinde herbeiführen.

Ihre Kommission, meine Herren, muß lediglich die Tagesordnung begutachten. Viele Gemeinden sind in gleichem Falle, wie Grünwinkel, überall giebt es Einwohner, denen

die Anschaffung des nöthigen Brennholzes schwer fällt. Wollte man in die gestellte Bitte eingehen, so müßte man es auch bei andern Gemeinden thun. Dies kann aber um so weniger seyn, als eine Abgabe des Holzes unter dem Preis (was die Petenten doch nur verlangen) eine Unterstützung der Armen seyn würde, wozu die Gemeinde verbunden ist.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung der Förger'schen Kinder zu Gengenbach, Ansprüche an das Spital daselbst aus einer Erbschaft betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Die Petenten haben schon auf dem vorigen Landtage einige Vorstellungen an diese Kammer eingegeben, und darin um Anweisung einer ihnen angeblich zugefallenen Erbschaft an das Spital in Gengenbach gebeten. Es wurde damals die Tagesordnung beantragt und beschossen, weil die Vorstellung undeutlich, unvollständig war, und daraus nicht ersehen werden konnte, auf welchem Wege die Bittsteller ihre Ansprüche verfolgt haben. Die in der fünften und eilften öffentlichen Sitzung des gegenwärtigen Landtags eingekommenen Eingaben haben die nämlichen Mängel, wie die frühern, und unterscheiden sich von denselben nur dadurch, daß die Petenten seitdem zehn weitere Gänge wegen dieser Erbschaft gemacht und im Ganzen 33 Bittschriften eingegeben haben wollen. Ihre Kommission muß demnach abermals die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte des Kasimir Rohr in Dos um staatsbürgerliche Aufnahme in die Gemeinde Balg und Heirathserlaubnis mit der Katharina Braunagel von Balg betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Nach der in der 13ten öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung, hat sich der Bittsteller um bürgerliche Annahme

Verbandl. d. II. Kammer 1835 15 Heft.

nach Balg bei dem dortigen Gemeinderath gemeldet, und auf erfolgte abschlägliche Verbescheidung sich an das Bezirksamt Baden gewendet, wo sein Gesuch ebenfalls abgeschlagen wurde.

Statt sein Recht weiter zu verfolgen, bat er bei gedachtem Amte um die staatsbürgerliche Annahme nach Balg, und auf abermalige Abweisung gab er die gedachte Vorstellung dahier bei hoher Kammer ein. Seine Gründe sind, daß er ein Vermögen von 400 fl. und seine Braut ein solches von 104 fl. 12 kr. besitze, daß er als Maurer eine Familie ernähren könne, und daß die Bürgerannahme zur Gründung einer Familie gesetzlich nicht nothwendig sei.

Die Uebergehung der höhern Behörden sucht er dadurch zu rechtfertigen, daß es zu den Wundern gehöre, wenn das Amt Baden anders als der Bürgermeister, die Regierung anders als das Amt, und das Ministerium anders als die Regierung verfüge.

Auch führt er noch einen besondern Grund an, aus welchem er die Hoffnung schöpft, daß die Kammer sein Heirathserlaubnisgesuch unterstützen werde, nämlich den: daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit um die Heirathserlaubnis auf diesem Landtag einkommen werde, daß deren Gesuch Unterstützung finden müsse, und daß er daher auch Gleiches erwarten könne.

Ohne in die Materialien dieses Gesuches einzugehen, schlägt Ihre Kommission die Tagesordnung vor, da Enthörung nicht Statt fand, daher eine Beschwerde dahier unzulässig ist.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Schulvisitators Eitenbenz zu Dietingen, Abänderung der §§. 4 und 9 des Gesezentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

Der Petent trägt darauf an:

1) daß der §. 4 des bemerkten Gesezentwurfes, welcher den fixen Gehalt der Lehrer, außer freier Wohnung, Schulgeld und Holz auf jährlich:

in I. Klasse 130 fl.,

in II. Klasse 170 fl. und
in III. Klasse 270 fl.

festgesetzt, auf 300 fl. erhöht werden möge.

2) Daß der §. 9 desselben, welcher das Einkommen von dem mit dem Lehrerdienste oft verbundenen Meßnerdienste jenem fixen Gehalte aufrechnet, dahin normirt werden möge, daß solcher bei Protestanten nur zu ein Drittel oder zur Hälfte, bei Katholischen aber, wo der Meßnerdienst an sich viel beschwerlicher sei, in noch geringerm Maßstabe anzurechnen sei.

Beide Anträge eignen sich zur vorläufigen Berathung derjenigen Kommission, welche die hohe Kammer bereits über jenen Gesetzentwurf ernannt hat, und würden daher dorthin zur Berücksichtigung zu verweisen seyn; in so fern solches nach bereits von derselben erstattetem Berichte überhaupt noch zweckmäßig und nöthig erscheinen sollte.

Ihre Kommission bemerkt daher hier nur Folgendes: Bei der Regulirung der Lehrergehalte ist das Bedürfnis des Lehrers, von welchem der Bittsteller allein ausgeht, nicht die alleinige Rücksicht der Gesetzgebung, auch die hierdurch entstehende Belastung der Gemeinden und des Staates muß in gleiche Erwägung gezogen werden.

Die Kommission zur Prüfung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer fand sich, wie der bereits erstattete Bericht gezeigt hat, zur Annahme der §§. 4 und 9 des Entwurfes dadurch bewogen, daß durch die hierin festgesetzten Summen den Gemeinden bereits eine neue Last von jährlich circa 70,000 fl. und dem Staate von circa 30,000 fl. ohne die bereits auf den Landtagen von 1822 und 1831 bewilligten 32,000 fl. auferlegt werde, und eine weitere Belastung derselben, nach hierdurch befriedigten Hauptbedürfnissen der Lehrer sich nicht rechtfertigen lasse. Die vorgeschlagene Abänderung der beiden Paragraphen würde aber bei §. 4 einen weiteren jährlichen Aufwand von wenigstens 150,000 fl., und bei §. 9 von 50,000 fl. nöthig machen.

Der Petent selbst theilt diese Ansicht, indem er ausdrücklich von einer weiteren Belastung der Gemeinden und der Staatskasse abstrahirt, und als Quellen hiefür

- 1) Aufhebung der einen Landesuniversität und Verlegung der polytechnischen Schule in jene Universitätsstadt, und
- 2) Verwendung des Domschatzes der erzbischöflichen Kirche in Freiburg, wodurch ein todtter Ueberfluß nützlich gemacht werde,

bezeichnet.

Allein die beiden Landesuniversitäten sind nicht nur durch den §. 21 der Verfassungsurkunde garantirt, sondern die Zweckmäßigkeit ihrer getrennten Beibehaltung im Interesse der höheren wissenschaftlichen Bildung und der Humanität auf mehreren Landtagen anerkannt und durch ihre Dotationen bedingt.

Eben so genießt das Kirchengut den Schutz des §. 20 der Verfassungsurkunde, weshalb die unpassende Untersuchung über dessen Zweckmäßigkeit hier umgangen werden kann.

Uebrigens ertheilen die §§. 12 bis 15 des Gesetzentwurfes bereits diejenigen Vorschriften über Verwendungen der Stiftungen für Schulbedürfnisse, welche mit ihren Zwecken, ihren disponibeln Ueberschüssen und den allgemeinen Grundsätzen über Unverletzbarkeit des Eigenthums vereinbar gefunden wurden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, über diese Vorschläge zur Tagesordnung überzugehen, in so fern nicht die beiden ersten bei der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, benutzt werden wollen.

Beil. Nr. 11 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte von dreizehn Schullehrern des Bezirks Billingen, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

Die Petenten erklären, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf, ihren Hoffnungen auf Verbesserung nicht allein nicht entsprochen, sondern hiedurch vielmehr ein Ende gemacht werde.

Sie verlangen, daß in Berücksichtigung der Würde, der Wichtigkeit und der Anstrengung des Schullehrerstandes

- 1) die im §. 4 des Gesetzentwurfes bestimmte fixe Besoldung der Klasse I. von 130 fl. auf 200 fl., und in Klasse II. von 170 fl. auf wenigstens 250 fl. erhöht werde,
- 2) daß das Meßnereinkommen ihnen separat verbleiben, und
- 3) daß das Schulgeld aufgehoben und dessen Summe auf andere Art aufgebracht und ihnen vergütet werde.

Diese Bitten würden an die Kommission über Prüfung des Schulgesetzes zu verweisen seyn, wenn jener Bericht nicht bereits erstattet und hierin diese drei Punkte bei den §§. 4, 9, 32 und 36 bereits hinlänglich erwogen wären.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, zur Tagesordnung überzugeben, nachdem diese Wünsche hiedurch zu Ihrer Kenntniß gekommen sind, und bei der Diskussion jenes Gesetzes berücksichtigt werden können, worauf auch allein der Antrag der Petenten geht.

Beil. Nr. 12 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Samuel Bär, israelitischen Lehrers in Siegelbach, Verbesserung des Schulwesens der Israeliten betreffend.

Meine Herren!

Der Petent trägt vor, daß die israelitische Jugend, in Beziehung auf ihren Religionsunterricht, sehr vernachlässigt werde. Sie erhalte zwar in den Ortsschulen weltliche Kenntnisse und Fertigkeiten, allein der Religionsunterricht sei der israelitischen Gemeinde selbst überlassen, welche bei der Wahl des nöthigen Subjekts mehr darauf sehe, einen tüchtigen Vorfänger, als einen tüchtigen Lehrer zu erhalten.

Hierdurch werde der Jugend Herz durch verkehrten Religionsunterricht verderbt, das erwünschte Ziel der Emancipation hinausgeschoben und mancher ausgebildete israelitische Lehrer zurückgesetzt.

Er bittet daher, den israelitischen Gemeinden Steuern zur Errichtung von Schulen aufzulegen, daraus einen Schulfond zu bilden, und hieraus, von Staatswegen, die Religionslehrer der Israeliten anzustellen, und zwar bei kleineren Gemeinden einen für mehrere derselben.

Was nun den ersteren Antrag auf Dotation der israelitischen Schulen betrifft, so ist hiefür bereits in dem §. 67 des Gesetzesentwurfes, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, Vorfrage getroffen, indem daselbst nicht nur eine Umlage auf die israelitischen Gemeinden, sondern auch auf die Gesamtheit der Israeliten zu diesem Zwecke angeordnet ist, wozu sogar auch noch in den betreffenden Fällen Zu-

schüsse aus den Kassen der politischen Gemeinde und des Staates kommen sollen.

Der Bericht ist hierüber von der betreffenden Kommission bereits erstattet und zur Diskussion ausgesetzt; wobei denn auch diese Petition bei Regulirung des §. 67 zu berücksichtigen seyn wird.

Was den zweiten Wunsch, die Anstellung der israelitischen Lehrer von Staatswegen betrifft, so scheint auch solcher bereits durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 in Erfüllung gegangen zu seyn, indem daselbst die israelitischen Schüler unter dieselbe Schulinspektion (§. 37), Schulvisitation (§. 45) und Oberschulbehörde gestellt sind (§. 51) (von welcher letzterer die Anstellung der Lehrer ausgeht), wie die übrigen Landesschulen, nur hat der Petent hierbei offenbar an weltliche Behörde gedacht, während die beiden ersten Behörden auch für ihn christliche Geistliche, und die letztere der israelitische Oberrath sind. — Der Petent scheint jedoch diese Verordnung nicht gekannt zu haben, da er ihrer nicht besonders erwähnt. Wahrscheinlich wird solche von der Kommission zur Auffuchung der provisorischen Gesetze reklamirt werden, in welchem Falle auch hierüber eine besondere Diskussion Statt finden wird, wobei denn dieser Wunsch näher berücksichtigt werden kann.

Der Antrag Ihrer Kommission geht daher auf die Tagesordnung, mit dem Vorbehalte der Berücksichtigung dieser Bitten bei der betreffenden Diskussion über das Schullehrergesetz und die provisorischen Gesetze.

Beil. Nr. 13 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Bürger zu Ritschweier und Oberkunzenbach, Amts Weinheim, Bildung einer eigenen Gemeinde betreffend.

Erstattet vom Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Der Ort Ritschweier mit dem Hofe Kunzenbach, hat nach der neuesten Zählung 83 Seelen, zählt 17 Bürger und ist im Besitze einer abgesonderten Gemarlung. Bisher war derselbe dem Orte Rippenweier zugetheilt und bildete mit solchem eine Gemeinde. Am Ende des Jahres 1832 baten die Bürger allda um Bildung einer eigenen Gemeinde, ihr Gesuch wurde auch von der Regierung des Unterrhein-

freies unterstützt, mittelst Verfügung des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1833 und Staatsministerialentscheidung vom 10. Juli des nämlichen Jahres aber zurückgewiesen.

Nach den Ihrer Kommission mitgetheilten Akten bestehen die Gründe der abschläglichen Verbescheidung darin, daß die Erhebung kleiner Orte zu selbstständigen Gemeinden im Allgemeinen nicht zu begünstigen sei, weil dadurch für dieselben wegen Anschaffung der Regierungs- und anderer Blätter, so wie wegen Bestellung der vielen Gemeindeämter bedeutende Kosten entstehen, weil durch Bervielfältigung der Gemeinden die Geschäfte der Bezirksstellen, und damit auch der untergebenen Ortsbehörde vermehrt werden, und in solchen Orten selten eine hinreichende Auswahl von Bürgern zu haben ist, welche die Grund- und Pfandbücher gehörig zu führen im Stande wären.

Dagegen führen die Bittsteller in ihrer bei hohem Staatsministerium eingegebenen Vorstellung vom 22. Mai 1833 und in ihrer in der 8. öffentlichen Sitzung d. J. eingegebenen Petition zur Unterstützung ihres Gesuchs folgende Gründe an:

Ritschweiher habe mit Kunzenbach bei einer weit geringern Bevölkerung immer eine besondere Gemeinde gebildet, habe einen eigenen Vorstand mit Gericht gehabt. Erst im Jahr 1812 sei der Ort nach Rippenweiher eingetheilt, und dem dortigen Ortsvorstand untergeordnet worden. Die dessfallige Anordnung habe das frühere Neckarkreisdirectorium erlassen, und habe hierbei den §. 2 des Organisationsgesetzes vom 26. Nov. 1809 Veil. B. irriger Weise angewendet, denn dieser §. sage nur, daß kleinere Ortschaften, die nicht 40 Bürger zählen, und die kein eigenes Gericht haben, unter dem Gericht des Orts stehen sollen, welchem sie herkömmlich zugetheilt waren, finde daher auf Orte, die ein eigenes Gericht gehabt, keine Anwendung.

Die Bittsteller führen ferner an, daß ihre Gemarkung einen Flächenraum von 321 Morgen enthalte, worin sie bisher das Bann- und Grundrecht ausgeübt, daß sie ein schuldenfreies Gemeindevermögen von 4,705 fl. besitzen, daß sie einen von der Gemeinde Rippenweiher gesonderten Gemeindefinanzhaushalt führen, daß sie besondere Grund- und Pfandbücher haben, welche einer ihrer Mitbürger mit Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden und der Interessenten führe, daß sie eine eigene Gemeindefinanzregistratur hätten, und die Regierungs- und Verwaltungsblätter jetzt schon halten müßten, daß sie einen Gerichtschreiber seit 23 Jahren besoldeten, daß sie im Grunde

schon eine gesonderte Gemeinde bildeten, und ihnen hierzu nichts fehle, als die Befreiung von der Vormundschaft des Ortsvorstandes von Rippenweiher, daß unter ihnen mehrere tüchtige, mit einander nicht verwandte Männer seien, um einen Gemeinderath bilden zu können, und daß ihnen bei Bildung einer eigenen Gemeinde wenig mehr Kosten als bisher veranlaßt werden, daß dagegen, wenn sie der Gemeinde Rippenweiher zugetheilt bleiben, ihnen unendliche Beschwerlichkeiten verursacht würden durch Gänge, die sie in den Hauptort machen müßten, da Ritschweiher eine halbe und Kunzenbach drei Viertelstunden davon entfernt sei.

Ihre Kommission, meine Herren, kann nicht beurtheilen, ob die angeführten Verhältnisse begründet sind oder nicht, da die Akten hierüber keine Auskunft enthalten, und eine dessfallige Erörterung überhaupt nicht Statt gefunden zu haben scheint. Sind solche aber begründet, so möchte das eingegebene Gesuch allerdings Berücksichtigung verdienen.

Die in der Ministerialverfügung angeführte Geschäftsvermehrung scheint ein hinreichender Grund zur Versagung um so weniger zu seyn, als solche bei einer kleinen Gemeinde unmöglich bedeutend seyn kann. Wenn es ferner wahr ist, daß die Grund- und Pfandbücher von einem der Bittsteller ordnungsmäßig geführt werden; so werden sich unter ihnen so viele taugliche Männer finden, um einen Gemeinderath bilden zu können.

Die Gemeindeordnung schreibt im §. 5 nur vor, daß die neu zu bildende Gemeinde den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachzuweisen habe, und sagt dadurch, daß, sobald dies der Fall ist, einem dessfalligen Gesuch kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, wenn solchem nicht besondere Gründe entgegenstehen, was aber hier nicht der Fall zu seyn scheint.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

Die Petition an das hohe Staatsministerium mit der Bitte abzugeben, die von den Bittstellern angeführten Verhältnisse einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und, wenn solche begründet gefunden werden sollten, im Wege der Gesetzgebung das weitere Verfahren darüber einzuleiten, ob dem gestellten Gesuche zu willfahren oder dasselbe abzuweisen sei.

Beil. Nr. 14 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte der Nagelschmied Rist's Wittwe in Stein, Berichtigung der Rechnung ihres Curators betreffend. Erstattet von dem Abg. Leible.

Meine Herren!

Die Nagelschmied Rist's Wittwe in Stein, Amts Bretten, übergab schon bei den Landrägen im Jahr 1831 und

1833 mehrere Vorstellungen in genanntem Betreffe, es wurde damals die Tagesordnung beschlossen, weil die Bittstellerin in allen Instanzen abgewiesen worden, und zu ihrer Bertheidigung ein Officialanwalt aufgestellt war.

Die in der 8. öffentlichen Sitzung d. J. abermals eingekommene Vorstellung enthält nichts anderes als die früheren, ihr Inhalt beurfundet nur, daß die Bittstellerin zu denjenigen gehört, welche nie müde werden, zu quärruliren.

Ihre Kommission beantragt deswegen die Tagesordnung

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]